



Gemeinde
Greppen



Gemeinde
Weggis

Botschaft zur Urnenabstimmung vom 8. März 2026

Genehmigung des Fusionsvertrags zwischen den Gemeinden Greppen und Weggis

EINLADUNG ZU ORIENTIERUNGSVERSAMMLUNGEN

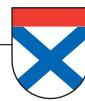
Weggis	Montag, 23. Februar 2026, 19.30 Uhr Mehrzweckhalle Sigrishofstatt, Weggis
Greppen	Donnerstag, 26. Februar 2026, 20.00 Uhr Turnhalle Greppen Futura, Greppen



INHALT

1. Vorwort	3
2. Urnenabstimmung	4
3. Orientierungsversammlungen	5
4. Das Wichtigste im Überblick	6
5. Ausgangslage	7
6. Wichtigste Ergebnisse aus dem Schlussbericht	9
7. Empfehlung der beiden Gemeinderäte	23
8. Bericht Controllingkommission Greppen	24
9. Bericht Controllingkommission Weggis	25
10. Vertrag über die Vereinigung der Gemeinden Greppen und Weggis	26
Anträge der Gemeinderäte	48

Foto Titelseite: Screenshot Google Earth



1. VORWORT

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die beiden Einwohnergemeinden Greppen und Weggis stehen vor der Entscheidung über einen Zusammenschluss.

Die Gemeinderäte Greppen und Weggis haben sich in den letzten zwei Jahren intensiv mit der Frage des Zusammengehens auseinandergesetzt. Dank der Grundlagenarbeit in den Fachgruppen sind die Auswirkungen einer möglichen Fusion abschliessend bekannt. Den umfassenden Bericht der Fachgruppen und der Projektsteuerung zu den Fusionsabklärungen mit der Auflistung der vorgesehenen Lösungen in den einzelnen Bereichen finden Sie unter www.greppen.ch und www.weggis.ch/gemeinde.

Die Gemeindeordnungen beider Einwohnergemeinden sehen vor, dass über Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung der Gemeinden an der Urne abgestimmt wird.

Wir laden Sie daher ein zu den Orientierungsversammlungen am

Montag, 23. Februar 2026, 19.30 Uhr, in Weggis

Donnerstag, 26. Februar 2026, 20.00 Uhr, in Greppen

Die Orientierungsversammlungen finden in Greppen und Weggis statt. An diesen Orientierungsversammlungen stellen wir die wesentlichen Inhalte des Fusionsvertrages vor.

Für den neuen Gemeinderat ist dieser im Falle einer Zustimmung der Stimmberechtigten verbindlich. Die Ausführungen im Schlussbericht und in dieser Botschaft sind Absichtserklärungen, an denen sich der neue Gemeinderat orientieren wird. Eine Abweichung von den darin vorgeschlagenen Lösungen sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen. Weitere Informationen erhalten Sie an unseren Orientierungsversammlungen.

Wir freuen uns, Sie an den Orientierungsversammlungen zu begrüssen.

Gemeinderat Greppen

Claudia Bernasconi, Gemeindepräsidentin

Jennifer Frischknecht, Gemeindeschreiberin

Gemeinderat Weggis

Roger Dähler, Gemeindepräsident

Godi Marbach, Geschäftsführer/Gemeindeschreiber



Schlussbericht auf der
Website der Gemeinde Greppen



Schlussbericht auf der
Website der Gemeinde Weggis

2. URNENABSTIMMUNG

Am Sonntag, 8. März 2026, finden in den Gemeinden Greppen und Weggis die Urnenabstimmungen über die Genehmigung des Fusionsvertrages zwischen den Gemeinden Greppen und Weggis statt.

Gemäss Art. 22 der Gemeindeordnung Greppen bzw. §17 der Gemeindeordnung Weggis wird über rechtssetzende Beschlüsse über die Vereinigung der Gemeinde an der Urne entschieden.

Die Urnenbüros sind am 8. März 2026 wie folgt geöffnet:

Greppen

Das Urnenbüro im Gemeindenhaus, Seestrasse 2, 6404 Greppen ist am 8. März 2026, von 10.30 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet. Um 11.00 Uhr wird der Briefkasten beim Gemeindehaus zum letzten Mal geleert.

Weggis

Das Urnenbüro an der Parkstrasse 1, 6353 Weggis, ist am 8. März 2026, von 10.00 bis 10.30 Uhr geöffnet. Um 10.30 Uhr wird der Briefkasten bei der Gemeindeverwaltung zum letzten Mal geleert.

Bitte beachten Sie, dass die Stimmberchtigten von Greppen ausschliesslich in Greppen und die Stimmberchtigten von Weggis ausschliesslich in Weggis abstimmen können.

Die Abstimmungsfrage lautet

Stimmen Sie dem Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Greppen und Weggis (Fusionsvertrag) zu?

Wenn Sie den Vertrag annehmen und damit einer Fusion der beiden Einwohnergemeinden zustimmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie ihn ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.



Stimmzettel für die Gemeindeabstimmung vom 8. März 2026

Fusion der Gemeinden Greppen und Weggis	Antwort
Stimmen Sie dem Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Greppen und Weggis (Fusionsvertrag) zu?	



Stimmzettel für die Gemeindeabstimmung vom 8. März 2026

Fusion der Gemeinden Greppen und Weggis	Antwort
Stimmen Sie dem Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Greppen und Weggis (Fusionsvertrag) zu?	



3. ORIENTIERUNGSVERSAMMLUNGEN

Montag, 23. Februar 2026, 19.30 Uhr, Mehrweckhalle Sigristhofstatt, Weggis

Donnerstag, 26. Februar 2026, 20.00 Uhr, Turnhalle Greppen Futura, Greppen

Am Montag, 23. Februar 2026, 19.30 Uhr, findet in **Weggis** eine Orientierungsversammlung mit folgenden Traktanden statt:

1. Begrüssung
2. Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Greppen und Weggis

Am Donnerstag, 26. Februar 2026, 20.00 Uhr, findet in **Greppen** eine Orientierungsversammlung mit folgenden Traktanden statt:

1. Begrüssung
2. Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Greppen und Weggis

Die Abstimmung über den Fusionsvertrag findet an der Urnenabstimmung vom Sonntag, 8. März 2026, statt.

Alle Unterlagen zu den Orientierungsversammlungen liegen ab sofort bei den Gemeindeverwaltungen zur öffentlichen Einsichtnahme der Stimmberchtigten auf oder können auf www.greppen.ch bzw. www.weggis.ch/gemeinde eingesehen werden.

Greppen, 9. Januar 2026

Weggis, 9. Januar 2026

Gemeinderat Greppen

Gemeinderat Weggis

4. DAS WICHTIGSTE IM ÜBERBLICK

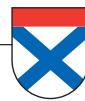
Fusion Greppen-Weggis

- Eine Bevölkerungsbefragung in beiden Gemeinden zeigte, dass sich die **Mehrheit** der Befragten für **die Abklärung einer Gemeindefusion** aussprechen. Hauptgründe hierfür sind erwartete Kosten- und Aufwandeinsparungen.
- Mit dem **Zusammenschluss** rüsten sich die beiden Gemeinden frühzeitig und konsequent für die **vielfältigen Herausforderungen der Zukunft**.
- Mehrere Fachgruppen haben die Machbarkeit einer Fusion der beiden Gemeinden **sorgfältig geprüft** und **analysiert**. Am 8. März 2026 stimmt der Souverän der Gemeinden Greppen und Weggis über die Fusion ab. Die **Zusammenlegung** der beiden Gemeinden erfolgt bei positivem Abstimmungsergebnis auf den **1. Januar 2027**.
- Die beiden Gemeinden **arbeiten bereits heute** in vielen Bereichen **sehr gut und effizient zusammen**. Eine **gleichwertige Partnerschaft** in einer neuen gemeinsamen Struktur **ist sinnvoll und vernünftig**.
- Eine Fusion der beiden Gemeinden bringt viele Vorteile, z.B.:
 - **Mittel- bis langfristig tiefere Kosten** durch gemeinsame Infrastruktur und Verwaltungszusammenlegung
 - **Bessere Tragfähigkeit** der notwendigen Investitionen
 - **Tiefere Steuerbelastung** für die Einwohnerinnen und Einwohner
 - **Steigerung der Attraktivität** der neuen Gesamtgemeinde
 - **Stärkere Position** gegenüber dem Kanton und mehr Gewicht in regionalen Gremien
 - **Gemeinsame Planung** von wichtigen Angeboten (Schule, Jugendarbeit, Altersversorgung, etc.)
 - **Effizientere und professionellere Verwaltung**.

... und die **kulturelle Eigenständigkeit der Ortsteile bleibt erhalten** und wird weiter **aktiv gepflegt, gefördert und unterstützt**.

Fazit

Eine Fusion von **Greppen und Weggis** stellt eine **zukunftsorientierte und tragfähige Lösung** für die beteiligten Gemeinden und deren Bevölkerung dar. Sie schafft **finanzielle Stabilität**, was eine **verlässliche Planbarkeit** für kommende Jahre ermöglicht. Gleichzeitig eröffnet sie **neuen Handlungsspielraum**, um Projekte **effizienter** umzusetzen und **Ressourcen gezielt einzusetzen**. Durch die Bündelung von Kräften werden die Ortsteile in ihrer Entwicklung **nachhaltig gestärkt – wirtschaftlich, sozial und politisch**. Damit leistet die Fusion einen entscheidenden Beitrag zur **langfristigen Sicherung der Lebensqualität** der Bevölkerung.



5. AUSGANGSLAGE

Fusion Greppen-Weggis: Sorgfältige Analyse und Auslegeordnung

Unter dem Namen «Fusionsprojekt Greppen-Weggis» hat eine Fachgruppe die Machbarkeit eines Zusammenschlusses der beiden Gemeinden sorgfältig geprüft und analysiert. Der vorliegende Bericht schafft damit eine detaillierte Grundlage und Auslegeordnung für den politischen Entscheid.

Am 8. März 2026 stimmt die Bevölkerung der Gemeinden Greppen und Weggis über die Fusion der beiden Gemeinden ab. Sollte die Fusion Zustimmung finden, erfolgt die Zusammenführung der Gemeinden per 1. Januar 2027.

Die in diesem Bericht vorgeschlagenen Lösungen spiegeln das Verhandlungsergebnis der zwei beteiligten Gemeinden per Ende September 2025 wider. Die Auslegeordnung wurde von den vereinigten Gemeinderäten politisch gewichtet und bestätigt. Die vorliegenden Lösungsvorschläge erlauben eine zeitnahe und effiziente Umsetzung einer Fusion nach einem allfälligen Ja der Stimmberchtigten im März 2026.

Projektauslöser – Initiierung durch Greppen: Die Controllingkommission der Gemeinde Greppen hat den Prozess im August 2021 angestossen. Im Jahr 2023 führte die Gemeinde eine Bevölkerungsbefragung durch, in der auch die Frage nach einer Fusion oder Zusammenarbeit gestellt wurde. Zwei Drittel der Befragten nannten eine Gemeindefusion als erste Wahl. Hauptgrund hierfür waren die von einer Mehrheit erwarteten Kosten- und Aufwandeinsparungen. Der Gemeinderat hat die Ergebnisse der Befragung zum Anlass genommen, um Kontakt mit den Nachbargemeinden aufzunehmen. Der Gemeinderat Vitznau erteilte einer möglichen Gemeindefusion jedoch eine Absage. Der Gemeinderat Weggis zeigte sich hingegen bereit, das Thema zu vertiefen und führte im April 2024 ebenfalls eine Bevölkerungsbefragung durch, in der konkret nach einer Fusion mit Greppen gefragt wurde. Auch hier sprach sich eine deutliche Mehrheit für die Prüfung einer Fusion aus. Folglich hat der Gemeinderat Weggis der Aufnahme von Fusionsabklärungen mit Greppen zugestimmt. Mit verschiedenen Fachgruppen wurde der Prozess «Fusionsprojekt Greppen-Weggis» eingeleitet, der zu diesem Bericht geführt hat.

Gleichwertige Partnerschaft: Die beiden Gemeinden arbeiten bereits in vielen Bereichen – wie der Sekundarschule, bei der Feuerwehr und in der Verwaltung – sehr gut und effizient zusammen. Diese positiven Erfahrungen zeigen, dass eine gleichwertige Partnerschaft auch in einer neuen Struktur funktionieren kann. Um sicherzustellen, dass die Ortsteile und deren Bevölkerung gleichwertig und auf Augenhöhe in die mögliche Fusion und Entwicklung der Gemeinde eingebunden werden, sind ergänzende Massnahmen und regelmässige Dialoge erforderlich.

Viele Vorteile – Fokus auf Kommunikation und Integration: Mit dem Zusammenschluss rüsten sich die beiden Gemeinden frühzeitig und konsequent für die vielfältigen Herausforderungen der Zukunft. Greppen (ca. 1'220 Einwohnende) wird ein attraktiver Ortsteil der Gemeinde Weggis (ca. 4'800 Einwohnende). Für die deutlich grössere Gemeinde Weggis sind die Auswirkungen der Fusion gering. Die Zusammenarbeit in unterschiedlichen Bereichen funktioniert bereits erfolgreich. Die Fusion ist der nächste konsequente Schritt, der als Generationenprojekt Wirkung erzielen wird. Die Fusion ist für beide bisherigen Gemeinden langfristig sinnvoll und strategisch richtig. Für die bisherige Bevölkerung von Greppen führt eine Fusion zu einer Steuersenkung. Weggis profitiert von einem neuen, attraktiven Ortsteil, was auch raumplanerische Vorteile bietet. Eine gute Kommunikation und Integration der Greppener Bevölkerung von Anfang an sind wichtige Voraussetzungen für Verbundenheit, Mitsprache und Nähe zur Gemeinde.

Eine Fusion führt zu folgenden weiteren Effekten:

1. Finanzielle Perspektive

- Langfristig tiefere Pro-Kopf-Kosten durch gemeinsame Infrastruktur- und Verwaltungsausgaben.
- Skaleneffekte in Beschaffung, Personal und IT entlasten beide Gemeinden finanziell.

2. Steuerharmonisierung

- Der deutlich tiefere Steuerfuss in Weggis führt – bei einheitlichem Steuerfuss – zur Steigerung der Attraktivität der Gesamtgemeinde.
- Neue Bauprojekte in Greppen führen zu einer grösseren Steuersubstratbasis und dämpfen damit die Steuerbelastung.

3. Raum- und Siedlungsentwicklung

- Greppen bietet hohes bauliches Entwicklungspotenzial (Baufelder, Verdichtung).
- Die Fusion erlaubt eine abgestimmte Siedlungsplanung entlang des Seeufers mit Fokus auf Nachhaltigkeit und Standortwert.
- Die Gemeinde ist attraktiv für neue Einwohnergruppen und Investoren.

4. Investitionsplanung und Infrastruktur

- Weggis steht vor grossen Investitionen (Infrastruktur, Bildung).
- Eine grössere Gemeinde kann Investitionen besser tragen, planen und finanzieren.
- Gemeinsame Infrastrukturprojekte werden besser koordiniert und optimiert.

5. Politische und strategische Vorteile

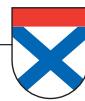
- Eine fusionierte Gemeinde hat eine stärkere Position gegenüber dem Kanton und anderen Partnern (z.B. bei Fördermitteln oder Projekten).
- Grössere Gemeinden erhalten mehr Gewicht in regionalen Gremien und können strategisch Einfluss nehmen.

6. Bevölkerungsentwicklung und Lebensqualität

- Gemeinsam sichern die Gemeinden wichtige Angebote (Schulen, Pflege, öffentlicher Verkehr).
- Die Gemeinde schafft eine ausgewogene Altersstruktur.
- Der Erhalt der hohen Lebensqualität am Vierwaldstättersee wird gemeinsam besser gewährleistet.
- Die Bevölkerung profitiert von einer effizienteren und professionelleren Verwaltung.

7. Identitätswahrung & Partizipation

- Die kulturelle Eigenständigkeit der Ortsteile bleibt z.B. über Ortsvertretungen erhalten.
- Ein partizipativer Fusionsprozess stärkt die Identität und das Gemeinschaftsgefühl der Bevölkerung.



6. WICHTIGSTE ERGEBNISSE AUS DEM SCHLUSSBERICHT

Weggis als Namensbezeichnung der neuen Gemeinde: Die vereinigte Gemeinde soll den Namen «Weggis» tragen. Greppen wird ein Ortsteil und behält seinen Namen. Alle Ortsteile behalten ihre bisherigen Namen und die Postleitzahlen. Die Beschriftungen der Ortstafeln werden mit dem Namen der neuen Gemeinde ergänzt: Greppen (Gde. Weggis).

Wappen und Fahne der neuen Gemeinde: Das bisherige Wappen von Weggis wird als Wappen der vereinigten Gemeinde übernommen und erscheint somit auch auf der Fahne. Das Wappen von Greppen existiert weiterhin, jedoch nicht mehr als Gemeindewappen, d.h. ohne dessen weitere Bedeutung als Hoheitszeichen. Vereine, Privatpersonen etc. können das Wappen und die Fahne von Greppen weiterhin verwenden.

Heimatort / Bürgerrecht: Das Bürgerrecht von Greppen wird automatisch durch das Bürgerrecht der vereinigten Gemeinde Weggis ersetzt. Die Ausweise werden laufend angepasst. Dies erfolgt automatisch, wenn aus anderen Gründen ohnehin ein neuer Ausweis beantragt wird.

Zusammenhalt der Gemeinde: Die Entwicklung des Gemeinschaftsgefühls und des Zusammenhalts der Bevölkerung hat hohe Priorität. Um diesen Prozess aktiv zu fördern, sind gezielte Massnahmen vorgesehen. Hierzu zählen unter anderem regelmässige Veranstaltungen, gemeinsame Projekte und der Aufbau einer neuen, ortsteilübergreifenden Identität, die die Vereinigung der Gemeinden widerspiegelt. Der Gemeinderat plant, aktiv den Kontakt zur Bevölkerung aller Ortsteile zu suchen, um damit eine enge und vertrauensvolle Beziehung zu schaffen.

Für den Ortsteil Greppen bringt die Fusion einen gewissen Verlust an Autonomie. Im Gegenzug bietet sich die Möglichkeit, in einer grösseren, «bedeutenderen» Gemeinde mitzuwirken. Es werden weiterhin Partizipationsformate wie Parteiengespräche und Informationsveranstaltungen angeboten. Gegebenenfalls werden diese durch digitale Formate ergänzt, um allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich aktiv einzubringen.

Umgang mit örtlichen Traditionen: In der vereinigten Gemeinde sollen bestehende Traditionen und historisch gewachsene Strukturen, insbesondere lokale Feste und Veranstaltungen, weiterhin ihren Platz finden. Es ist vorgesehen, dass die anerkannten Feiertage in Weggis für alle Ortsteile gelten. Der Feiertag Wendelin in Greppen wird aufgehoben, da sonst die Anzahl der Feiertag zu hoch ist.

Erhalt Quartier- / Ortsteilleben: Das aktive Leben in den Quartieren ist ein wesentlicher Bestandteil der dörflichen Struktur und soll auch nach der Fusion weiterhin gefördert werden. Es bleibt weiterhin entscheidend, dass sich alle Bürgerinnen und Bürger aktiv in das Quartierleben einbringen.

Behörden / Demokratische Rechte

Gemeindeführungsmodell: Das bewährte Gemeindeführungsmodell der Gemeinde Weggis wird übernommen. Der Gemeinderat besteht weiterhin aus fünf Mitgliedern und arbeitet nach dem Geschäftsführermodell mit einem Geschäftsführer sowie einer Geschäftsleitung.

Keine Sitzgarantie für einzelne Ortsteile in Gemeinderat: Es wird keine Sitzgarantie für die einzelnen Ortsteile im Gemeinderat geben. Den Ortsteilen – sei es Greppen, Weggis, Hertenstein oder Rigi Kaltbad – bleibt es dennoch möglich, Kandidaturen vorzuschlagen. Eine faire und transparente Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten gewährleistet eine gleichberechtigte Vertretung aller Bürgerinnen und Bürger.

Demokratische Rechte: Die Gemeindeversammlung bleibt bestehen. Urnenabstimmungen für jene Sachgeschäfte, wie sie in der Gemeindeordnung Weggis bereits heute vorgesehen sind, bleiben bestehen. Die erste gemeinsame Gemeindeversammlung der fusionierten Gemeinde findet am 30. November 2026 statt. Zu den Traktanden gehören das Budget 2027 der neuen Gemeinde, die Festlegung neuer bzw. angepasster Reglemente sowie die Wahl des Urnenbüros.

Standort Gemeindeversammlung: In der Regel findet die Gemeindeversammlung der fusionierten Gemeinde in der Mehrzweckhalle Sigrishofstatt im Ortsteil Weggis statt.

Externe Revisionsstelle / Controllingkommission: Das kantonale Recht lässt den Gemeinden eine Wahl bei der Ausgestaltung ihrer Gremien zur Aufsicht und Rechnungskontrolle. In der vereinigten Gemeinde bleibt es beim bewährten Modell mit einer externen Revisionsstelle und einer an der Urne gewählten Controllingkommission.

Kommissionen (Zahl und Zuständigkeiten) / Sitzgarantien: In der vereinigten Gemeinde werden die Strukturen der bestehenden Kommissionen aus Weggis übernommen. Je nach Bedarf kann die Mitgliederzahl angepasst werden, um eine gerechte Vertretung aller Ortsteile zu gewährleisten.

Urnenbüro (Standort): In der vereinigten Gemeinde wird es noch ein Urnenbüro mit Standort im Gemeindehaus Weggis geben. Das Wahlverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung von Weggis.

Amtszeitverkürzung Behördenmitglieder (Gemeinderat & Kommissionen): Die Amtszeit der bestehenden Gemeinderäte, der an der Urne gewählten Kommissionen (Bildungskommission, Controllingkommission und Einbürgerungskommission bzw. Bürgerrechtskommission) sowie der Urnenbüros endet am 31. Dezember 2026. Die neuen Gremien nehmen am 1. Januar 2027 ihre Arbeit auf. Die Neuwahlen des Gemeinderats und der Bildungs-, Controlling- und Einbürgerungskommissionen für die Amtsperiode 2027/2028 finden für die vereinigte Gemeinde am 27. September 2026 statt. Für die Wahl des Gemeinderats bilden die Gemeinden Greppen und Weggis einen gemeinsamen Wahlkreis. Nach der Fusion erfolgen die nächsten ordentlichen Wahlen im Jahr 2028.

Einbürgerungen: In beiden Gemeinden gibt es heute eine Einbürgerungskommission mit abschliessender Entscheidungsbefugnis. Das Urnenwahlverfahren der Gemeinde Weggis wird übernommen.

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung: Die Gemeindeordnung sowie die Organisationsverordnung von Weggis werden übernommen.

Erlasse, Verordnungen, Verträge: Durch die generelle Rechtsnachfolge übernimmt die vereinigte Gemeinde sämtliche Rechte und Pflichten der beiden bisherigen Gemeinden. Sollte dies bei bestimmten Punkten nicht der Fall sein, werden diese im Fusionsvertrag ausdrücklich geregelt.

Verbandsmitgliedschaften: In der Regel sind beide Gemeinden Mitglied in denselben Verbänden. Die Verbandszugehörigkeit von Weggis bleibt unverändert. Die Mitgliedschaften der Gemeinde Greppen werden von Weggis übernommen. Die Gemeinde Greppen ist zudem dem Zweckverband Gewässerschutzverband Region Zug (GVRZ) angeschlossen. Dieser ist für die Sammlung und Reinigung des Abwassers der Verbandsgemeinden verantwortlich. Diese Mitgliedschaft bleibt bestehen.

Verwaltung und Personal

Veränderungen im Leistungsangebot: Das Leistungsangebot für die Bevölkerung von Greppen wird ausgebaut – beispielsweise durch eine verbesserte Erreichbarkeit mit verlängerten Öffnungszeiten und einer grösseren Zahl an Ansprechpersonen. Für die Bevölkerung des Ortsteils Greppen sind viele Dienstleistungen bereits heute auch online verfügbar, wodurch sich die Notwendigkeit einer physischen Erreichbarkeit verringert.



Personalbedarf: Im Rahmen der Umsetzung der Fusion wird zunächst das gesamte Personal beider Gemeinden eingesetzt. Alle Stellenprozente und damit alle Mitarbeitenden der bisherigen Gemeinde Greppen werden übernommen und weiterbeschäftigt. Es können jedoch keine Funktions- und Pensengarantien gegeben werden, mit Ausnahme der aktuellen Mitglieder der Geschäftsleitung von Weggis. Im Zuge der natürlichen Fluktuation werden freiwerdende Stellen nicht mehr besetzt.

Lohnsystem / Lohnvergleiche: Das Lohnsystem der Gemeinde Weggis wird von der vereinigten Gemeinde übernommen. Ein Vergleich der Löhne für vergleichbare Funktionen zeigt nur geringfügige Differenzen, die in der Regel auf die Erfahrungen und das Alter der Mitarbeitenden zurückzuführen sind. Eine Besitzstandswahrung beim Lohn soll angestrebt werden, es sei denn, es tritt eine wesentliche Veränderung in der Funktion oder den Aufgaben eines Mitarbeitenden ein (z.B. keine Führungsaufgabe mehr). In solchen Fällen kann es zu einer Anpassung der Funktion und/oder des Lohns kommen.

Bestattungs- und Friedhofwesen: In der fusionierten Gemeinde werden alle drei Friedhöfe weitergeführt. Ein gemeinsames Friedhofsreglement ist in Arbeit. Bis dieses nach dem Fusionszeitpunkt vorliegt, bleiben die bisherigen Regelungen für Bestattungen bestehen.

Sicherheit und Bevölkerungsschutz

Polizei und Zivilschutz: Die polizeiliche Versorgung ist eine kantonale Aufgabe und wird durch eine Fusion nicht verändert. Der Polizeiposten in Weggis bleibt bestehen. Die vereinigte Gemeinde bleibt weiterhin Mitglied der Zivilschutzorganisation (ZSO) Emmen.

Feuerwehrorganisation / Standort: Die drei Seegemeinden betreiben eine gemeinsame Feuerwehr, wobei Weggis als Träger- und Standortgemeinde fungiert. Im Zuge der Fusion kündigen Greppen und Weggis die bestehenden Verträge mit Vitznau über die Zusammenarbeit der Feuerwehren mit einer Frist von zwei Jahren. Anschliessend erarbeiten sie mit Vitznau eine neue Vereinbarung.

Steuersatz Feuerwehr: Die Gemeinden Greppen und Weggis haben denselben Steuersatz für die Feuerwehr. Die Fusion führt zu keiner Veränderung.

Bildung

Bei der Fusion der Schulen Greppen und Weggis wird besondere Rücksicht auf die bestehenden pädagogischen Konzepte sowie die kulturellen und örtlichen Besonderheiten der Gemeinden und ihrer Schulen genommen. Ziel ist eine moderne und nachhaltige Entwicklung der Bildungsangebote.

Die Schulen fusionieren operativ per 1. August 2026. Der Leistungsauftrag wird zunächst eigenständig erstellt. Ab dem Schuljahr 2027/2028 gibt es einen gemeinsamen Leistungsauftrag, der im Frühling 2027 von der neuen Bildungskommission und unter Berücksichtigung der individuellen, örtlichen Bedürfnisse sorgfältig erarbeitet wird.

Neue Bildungskommission: Die neue Bildungskommission übernimmt auch die Aufgaben der Musikschule. Mit der Fusion wird das bisherige System einer Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz zunächst weitergeführt. Mittelfristig wird angestrebt, die Kommission in eine vom Gemeinderat gewählte und somit beratende Kommission umzuwandeln.

Primar- und Sekundarschule: Die Primarschulen bleiben vollständig erhalten. Dadurch sind kurze Schulwege und ein familiäres Lernumfeld gewährleistet. Auch bei steigenden Schülerzahlen reichen die vorhandenen räumlichen Kapazitäten aus. Während in Greppen weiterhin das bewährte Modell der Basisstufe mit altersgemischem Lernen eingesetzt wird, führt Weggis ab dem Schuljahr 2025/2026 jahrgangsspezifische Klassen ein. Diese unterschiedlichen pädagogischen Ansätze werden vier Jahre lang parallel geführt und anschliessend evaluiert. Mögliche Anpassungen werden dann geprüft. Da keine Kündigungen vorgenommen werden, garantiert die Fusion auch personelle Stabilität und Planungssicherheit. Die Schulleitung in Greppen bleibt eigenständig und wird in die bestehende Führungsstruktur in Weggis integriert.

Die Sekundarstufe wird weiterhin gemeinsam am Standort Weggis geführt, wodurch Synergien entstehen und die Ressourcen optimiert genutzt werden können.

Musikschule – Kontinuität und organisatorische Anpassungen: Die Musikschule bleibt in ihrer bewährten Form bestehen, lediglich die organisatorische Struktur wird optimiert. Es wird auch weiterhin Musikunterricht für alle Kinder der Seegemeinden angeboten. Mit Vitznau wird eine entsprechende Leistungsvereinbarung ausgehandelt.

Tagesstrukturen – Gemeinsame Leitung und Optimierung: Im Bereich der Tagesstrukturen soll künftig eine gemeinsame Leitung etabliert werden. Dadurch lassen sich Abläufe optimieren und finanziell attraktive Synergien nutzen. Die bisherigen Angebote vor Ort bleiben in den Ortsteilen erhalten. Die Verpflegung wird entweder zentral organisiert oder durch Dritte bereitgestellt.

Kultur und Vereine

Bibliotheksangebot: Zukünftig werden an beiden Standorten in Greppen (Schulbibliothek) und Weggis Bibliotheken betrieben. Diese sorgen für einen aktiven Austausch der Medienbestände, um das Angebot in beiden Ortsteilen attraktiver zu gestalten.

Erwachsenenbildung: Die bewährten Angebote der Seniorenakademie und des Seniorenrates der Seegemeinden werden fortgeführt. Ebenso bleibt die wertvolle Unterstützung durch die Organisation Fabia erhalten, die in Weggis Deutschkurse für Erwachsene anbietet.

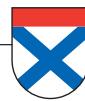
Kulturangebot: Das vielfältige kulturelle Leben, das massgeblich durch engagierte Vereine geprägt wird, wird auch künftig bestehen bleiben. Traditionelle Anlässe wie das Rosenfest in Weggis oder die Chestene Chilbi in Greppen behalten ihren lokalen Charakter und werden auch weiterhin von den ortsansässigen Vereinen organisiert. Gemeindeübergreifende Veranstaltungen wie die 1.-August-Feier in Weggis und der Neujahrsapéro in Greppen stehen künftig allen Einwohnerinnen und Einwohnern offen.

Kulturförderungen: Die «Weggiser Rose» zur Auszeichnung besonderer kultureller Leistungen in Weggis wird weiterhin vergeben.

Vereine: Die bestehenden Vereine können auch weiterhin eigenständig agieren und bei Bedarf Kooperationen eingehen. Sie profitieren auch zukünftig von der kostenlosen Nutzung der Gemeinderäumlichkeiten. Mindestens fünf Jahre nach dem Fusionszeitpunkt bleiben die Unterstützungsleistungen der Gemeinde an Vereine in Greppen und Weggis unverändert.

Sport- und Freizeitinfrastruktur: Sport- und Freizeitanlagen wie Mehrzweckhallen, Schulräumlichkeiten, das Hallenbad, das Lido, Tennis- und Fussballplätze bleiben für alle Vereine frei zugänglich. Turniere oder Sporttage werden künftig flexibel an verschiedenen Standorten durchgeführt. Die bestehende Infrastruktur für Freizeit- und Kulturveranstaltungen steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern aller Ortsteile offen.

Regionalmuseum: In der Umsetzungsphase der Fusion passt der Stiftungsrat die Stiftungsstatuten der Stiftung Regionalmuseum der Luzerner Rigi-Gemeinden an. Damit wird die Stiftungsratsvertretung der Gemeinden neu geregelt.



Gesundheit und Soziales

Alterszentrum Hofmatt in Weggis inkl. Spitex: Das Leistungsangebot bleibt unverändert bestehen. Die Gemeinden Greppen und Weggis haben mit der Stiftung APW einen Leistungsvertrag über stationäre Pflegeleistungen abgeschlossen.

Die Statuten der Stiftung werden im Zuge der Fusionsumsetzung hinsichtlich der Gemeindevertretung im Stiftungsrat durch die Stiftung selbst angepasst.

Weitere Pflegeheimplätze: Im Mai 2025 hat der Kanton fünf Langzeitbetten für einen stationären Aufenthalt im Kurhaus Seeblick bewilligt. Neben der Spitex der Seegemeinden werden ambulante Pflegeleistungen auch im Kurhaus Seeblick angeboten. Die Gemeinde Weggis hat mit der Spitex-Organisation Kurhaus Seeblick einen Leistungsvertrag abgeschlossen, der weitergeführt wird.

Angebot Alterswohnungen: Die Stiftung APW vermietet in der Hofmatt 2 und 3 in unmittelbarer Nähe zum Alterszentrum Hofmatt Alterswohnungen (mit Dienstleistungen, aber nicht betreut). Zudem ist vorgesehen, dass in den kommenden Jahren ein Neubau mit rund 32 Alterswohnungen mit 1.5 - 2.5-Zimmern realisiert und bezugsbereit wird. Die Planung hierzu ist im Gang.

Betreuungsgutscheine: Am 30. November 2025 hat die Stimmbevölkerung des Kantons Luzern die Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle» abgelehnt und den Gegenentwurf, das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung, angenommen. Der Regierungsrat hat nun die Verordnung zum neuen Gesetz verabschiedet. Das Gesetz und die Verordnung sind am 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Um Familien gezielt finanziell zu entlasten, werden im Kanton Luzern einheitliche Betreuungsgutscheine für die familienergänzende Kinderbetreuung eingeführt. Der Kanton wird sich neu 50% an den Gesamtkosten beteiligen sowie die Kosten für die Koordination, Aufsicht und Bewilligung tragen und eine Fachapplikation in Form eines IT-Systems zur Verfügung stellen.

Sozialhilfe: Das Regionale Sozialamt für die Seegemeinden wird bereits heute in Weggis geführt. Der Gemeindevertrag zwischen Weggis und Vitznau ist von der Fusion nicht betroffen und wird weitergeführt. Die Gemeinden Greppen und Weggis haben bereits heute die gleichen Mietzinsrichtlinien. Auch diese werden unverändert weitergeführt.

Krankenkassen-Richtprämien: Die Gemeinden Greppen und Weggis gehören bereits heute derselben Region an. Somit hat die Fusion keine Auswirkungen auf die Regionalzugehörigkeit und verursacht keine Kosten für die Bevölkerung beider Gemeinden.

Diverse Angebote ohne Änderungen: Die Fusion hat keinen Einfluss auf die Nutzenden der folgenden Dienstleistungen:

- Mahlzeiten- / Fahrdienst
- Besuchs- und Begleitdienst SRK
- Familienergänzende Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter
- Kindes- und Erwachsenenschutz
- Mütter- und Väterberatung / Jugend- und Familienberatung CONTACT
- Suchtberatung (Klick)
- ZiSG – Zweckverband für Institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung
- Sozialdienst und Treuhanddienst Pro Senectute
- AHV-Zweigstelle
- Integration – Verein «zäme Läbe»
- Alimentenhilfe

Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung: Für die vereinigte Gemeinde wird eine Wasserkommission (ohne Siedlungsentwässerung, wie sie heute in Greppen existiert) gebildet. Sie orientiert sich an der aktuellen Wasserkommission (Fachkommission) von Weggis und wird vorerst um zwei Mitglieder aufgestockt. Um das bestehende Know-how zu erhalten, sollen die neuen Mitglieder möglichst aus Greppen kommen.

Zustand Wasserversorgung: Die Wasserversorgung in Greppen ist in einem guten Zustand. Da die letzte Analyse der Wasserversorgung in Weggis aus dem Jahr 2010 stammt, wird sie neu beurteilt. Ein privates Ingenieurbüro wurde beauftragt, die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zu beurteilen. Das Vorhaben wird in zwei Teile aufgeteilt: Die Kosten für die Zustandsanalyse werden in die Projektkosten der Fusion aufgenommen, während die restlichen Kosten der GWP in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) der vereinigten Gemeinde aufgenommen werden.

In den nächsten Jahren kommen erhebliche Investitionen im Anlagen- und Leitungsbau auf die Gemeinde Weggis zu. Sie profitiert hierbei vom Umstand, dass sich das Leitungsnetz allgemein in einem guten Zustand befindet und bereits in der Vergangenheit Sorge für eine kontinuierliche Werterhaltung getragen wurde. Die Kostenschätzung weist für die Gemeinde Weggis einen Investitionsbedarf von ca. CHF 1 Mio. pro Jahr für die Speicheranlagen über einen Zeitraum von 15 Jahren aus. Neben den Speicheranlagen müssen in den nächsten Jahren auch ältere Leitungsnetze schrittweise ersetzt werden, was zu den folgenden Kosten führt:

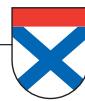
	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3	Priorität 4
Planungszeitraum	2026-2030	2031-2035	2035-2040	nach 2050
Zu ersetzenende Länge (m)	4'890	7'485	5'765	5'105
Jährlich zu ersetzenende Länge (m/a)	978	1'497	1'153	1'021
Gesamtkosten (CHF)	6'000'000	5'995'000	6'000'000	4'090'000
Jährlich Kosten (CHF)	1'200'000	1'199'000	1'200'000	818'000
Erneuerungsrate (%)	1.9	2.91	2.24	1.98

Wasserversorgungsreglement & -verordnung: Das Wasserversorgungsreglement und die entsprechende Verordnung von Weggis werden auf das gesamte Gemeindegebiet der vereinigten Gemeinde ausgeweitet. Das Reglement sowie der Gebührentarif von Greppen werden dagegen aufgehoben.

Spezialfinanzierung Wasser: Die Spezialfinanzierungen «Wasser» der beiden Gemeinden werden in einer einzigen Spezialfinanzierung zusammengelegt. Das Ingenieurbüro Hüsler & Heiniger AG wurde beauftragt, die Kalkulation der Spezialfinanzierung pro Gemeinde zu berechnen. In Greppen und Weggis muss eine Tariferhöhung unabhängig von einer allfälligen Fusion vorgenommen werden.

Energieversorgung – Fernwärme: Seit 2025 ist die Gemeinde Weggis mit 10 % an der neu gegründeten Energie Weggis AG beteiligt. Diese Beteiligung geht an die vereinigte Gemeinde über. Der Hauptaktionär ist die CKW. Eine Ausweitung der Fernwärme ist absehbar. Diese Planung macht die Energie Weggis AG autonom. Seit 2025 bezieht die Gemeinde Greppen Fernwärme von der EBL (Genossenschaft Elektra Baselland).

Energieförderreglement: In Greppen existiert ein Energieförderreglement und in Weggis ein Förderkatalog Energie aus dem Jahr 2023. Für die vereinigte Gemeinde wird der Förderkatalog Weggis übernommen. Diese Verordnung kann flexibel vom Gemeinderat angepasst werden. Das Energieförderreglement Greppen wird aufgehoben.



Entsorgung von Wertstoffen: Beide Gemeinden sind dem Gemeindeverband REAL (Recycling, Entsorgung, Abwasser Luzern) angeschlossen. Die Kehricht-, Papier- und Kartonabfuhr sowie die Öffnungszeiten des Ökohofs Weiher bleiben unverändert. Die Quartiersammelstellen für Alu, Glas, Dosen, Batterien und Textilien/Schuhe bleiben in beiden Gemeinden bis auf Weiteres erhalten.

Entsorgung von Grünabfällen: Der Gemeindeverband REAL bleibt für die Grünabfallsorgung zuständig.

Abnahmeverträge Entsorgung: Beide Gemeinden haben einen Abnahmevertrag mit dem Gemeindeverband REAL abgeschlossen. Im Falle einer Fusion gilt der Abnahmevertrag von Weggis für das gesamte Gemeindegebiet.

Abfallentsorgungsreglement: Beide Gemeinden sind dem Gemeindeverband REAL (Recycling, Entsorgung, Abwasser Luzern) angeschlossen. Mit dem Fusionsvertrag werden das aktuelle Reglement sowie der Tarif von Weggis aufgehoben. Damit greift automatisch das Regionale Abfallreglement von REAL für das Gebiet der vereinigten Gemeinde. Mit der Übernahme des regionalen Abfallreglements von REAL werden auch die Gebühren übernommen (identisch wie bisher). Die Ansätze der Grundgebühren werden jährlich im Rahmen der Budget-Gemeindeversammlung durch den Souverän genehmigt.

Siedlungsentwässerung / Kanalisation: Greppen ist über Küssnacht beim Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee (GVRZ) angeschlossen. Weggis bildet mit Vitznau den Gemeindeverband ARA Weggis-Vitznau. Nach einer Fusion wird vorerst weiterhin mit den bewährten, getrennten Siedlungsentwässerungssystemen (GVRZ und Gemeindeverband ARA Weggis-Vitznau) gearbeitet.

Zustand Kanalisation: Die Kanalisation in Greppen ist grundsätzlich in einem guten Zustand. Wenige Defizite sind bekannt und die entsprechenden Massnahmen sind in einer langfristigen Planung berücksichtigt. Um den Zustand der Anlagen in der heutigen Gemeinde Weggis zu erfassen, wurde ein privates Ingenieurbüro mit einer Zustandsanalyse bzw. einer Aktualisierung der bestehenden Massnahmenplanung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) beauftragt. Aus der erarbeiteten Massnahmenplanung lässt sich erkennen, dass für die Umsetzung der geplanten Arbeiten im Durchschnitt ein jährliches Investitionsvolumen von rund CHF 1,5 Mio. (ohne Mehrwertsteuer) erforderlich ist.

Siedlungsentwässerungsreglement & -verordnung: Das Siedlungsentwässerungsreglement und die entsprechende Verordnung von Weggis werden auf das gesamte Gemeindegebiet der vereinigten Gemeinde ausgeweitet. Das entsprechende Reglement und der Gebührentarif von Greppen werden dagegen aufgehoben.

Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung: Die Spezialfinanzierungen «Siedlungsentwässerung» der beiden Gemeinden werden zusammengelegt und auf den Standard der meisten Luzerner Gemeinden harmonisiert. In diesem System übernimmt die Gemeinde teilweise den Unterhalt privater Leitungen (Y-Prinzip).

Im Zuge der Vorabklärungen wurde im Bereich der «Siedlungsentwässerung» eine Gebührendifferenz zwischen den beiden Gemeinden festgestellt. Greppen müsste auch unabhängig von einer Fusion die Gebühren erhöhen. Die Kalkulation der Spezialfinanzierung für die vereinigte Gemeinde zeigt, dass der heutige Tarif der Gemeinde Weggis von CHF 3.11 pro Kubikmeter genügend hoch ist, um die oben erwähnte Lücke bei der Spezialfinanzierung der Gemeinde Greppen zu decken und somit kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Werkdienst

Die Mitarbeitenden des Werkdiensts Greppen (inkl. Hausdienst) werden von der vereinigten Gemeinde übernommen und zum Zeitpunkt der Fusion in den Werkdienst Weggis integriert. Bestehende Vereinbarungen (z.B. mit Landwirten) werden vorläufig fortgeführt.

Die Teams werden dem Leiter Werkdienst Weggis unterstellt. Die Standards der beiden Gemeinden (Reinigungshäufigkeit der Straßen) werden vorläufig beibehalten.

Alle Standorte des Werkdienstes werden vorerst noch benötigt. Es wird geprüft, ob es von Vorteil wäre, das bestehende Salzdepot bei der Korporationshütte Greppen in das bestehende Salzdepot in Weggis zu überführen.

Raumplanung / Ortsplanung

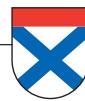
Stand Ortsplanungen: Beide Gemeinden werden ihre Ortsplanung bis zum Zeitpunkt der Fusion voraussichtlich abgeschlossen haben (vorbehältlich unerledigter Einsprachen). Die Ortplanungskommission Weggis besteht bis zum Abschluss dieser Arbeiten und wird danach aufgelöst. Die in Greppen in die Ortsplanung eingebundene Bau- und Planungskommission hat noch weitere Aufgaben und bleibt bis zur Fusion bestehen. Zum Fusionszeitpunkt wird auch sie aufgelöst.

Gültigkeit Ortsplanungen: Nach einer Fusion sollen die beiden Ortsplanungen weiterhin Bestand haben. Für den neuen Ortsteil Greppen bleibt das Bau- und Zonenreglement (BZR) Greppen mit seinen Anhängen und zugehörigen Rechtserlassen explizit in Kraft. Der neue Gemeinderat ist künftig dafür zuständig, eine Ortsplanung für das gesamte Gemeindegebiet mit allen Ortsteilen zu initiieren.

Erhalt Ortsbilder: Die bestehenden Schutzauflagen für die Ortsbilder bleiben bestehen.

Bauzonen und Reserven: In beiden Gemeinden sind keine Reserven mehr vorhanden. Es stehen Auszonungen an, da die eingezonnten Baulandreserven zu umfangreich sind. Diese Verfahren laufen in beiden Gemeinden und werden durch die Fusion nicht tangiert. In Greppen gibt es grössere eingezonte Baufelder, die projektiert, jedoch noch nicht bebaut sind. Sollten diese dereinst bebaut werden, besteht ein Potenzial von rund 190 Wohnungen bzw. etwa 400 bis 500 zusätzlichen Einwohnerinnen und Einwohnern.

Auswirkungen der Fusion auf die Bestimmungen der Zweitwohnungsinitiative: Seit 1990 nimmt Weggis mit kommunalen Bestimmungen Einfluss auf die Entwicklung des Zweitwohnungsbaus: Im Bau- und Zonenreglement ist der Neubau von Zweitwohnungen eingeschränkt. Da der Anteil an Zweitwohnungen über 20 % liegt, untersteht Weggis der eidg. Zweitwohnungsgesetzgebung. Durch die Fusion wird der Anteil wahrscheinlich unter die 20 %-Grenze sinken, sodass nur noch die kommunalen Bestimmungen gelten. Im Fusionsvertrag wird die Verpflichtung aufgenommen, die Zweitwohnungsvorschriften von Weggis im Rahmen der ersten Ortsplanungs-Gesamtrevision der fusionierten Gemeinden in ein neues BZR zu übernehmen, sodass sie für das gesamte Gemeindegebiet gelten.



Bauwesen

Baugesuchsbearbeitung: In der vereinigten Gemeinde erfolgt die Baugesuchsbearbeitung durch die Bauverwaltung.

Baukommission: Die vereinigte Gemeinde führt, analog der heutigen Handhabung in Weggis, eine Baukommission. Diese beurteilt ausgewählte Baugesuche sowie grundsätzliche Baufragen, die ihr vom Gemeinderat zur Stellungnahme überwiesen werden.

Übergangsregelungen bei Baugesuchen, die kurz vor dem Fusionszeitpunkt genehmigt werden: Es wird ein Stichtag (Fusionszeitpunkt 1. Januar 2027) festgelegt. Die Baugesuche werden nach dem Tarif zum Zeitpunkt der Verfügung verrechnet. Wird also eine Baubewilligung nach dem Fusionszeitpunkt erteilt, so gilt auch der entsprechende Tarif nach dem Fusionszeitpunkt. Dies gilt unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt das Gesuch eingereicht wurde. Die Anschlussgebühren für Wasser und Siedlungsentwässerung werden vorerst nach dem bisherigen Gebührentarif der jeweiligen Gemeinde verrechnet. Erst nach einer Vereinheitlichung der Reglemente erfolgt auch eine einheitliche Verrechnung.

Grundbuch-Auswirkungen: Die Grundbücher bleiben unverändert. Die Gemeinde-Nummern bleiben bestehen.

Strassen und Verkehr

Verkehrsplanung: Die Planungsgrundlagen bleiben in der vereinigten Gemeinde bestehen bis zu einer Neubearbeitung des Bau- und Zonenreglements.

Verkehrskommission: Die vereinigte Gemeinde führt, analog der heutigen Handhabung von Weggis, eine Verkehrskommission.

Status Strassenverbindung zwischen Greppen und Weggis: Die Strassenverbindung ist und bleibt weiterhin die Kantonsstrasse.

Strassenzustand und -projekte: In beiden Gemeinden werden Strassensanierungen primär durch Leitungserneuerungen und Kanalisationsarbeiten getrieben. Der Zustand der Strassen ist im Allgemeinen gut oder Belagssanierung sind offensichtlich und entsprechend in den Aufgaben- und Finanzplänen vorgesehen. Auf eine weitere Zustandserhebung im Rahmen der Fusionsabklärungen wurde daher verzichtet.

Strassengenossenschaften: In beiden Gemeinden bestehen mehrere Strassengenossenschaften. Diese bleiben auch nach einer Fusion erhalten.

Keine Umbenennung von gleichlautenden Strassennamen: In den Gemeinden Greppen und Weggis gibt es jeweils drei gleichlautende Strassen (Seestrasse, Rigristrasse und Spycherweg). Da die Postleitzahlen und die Ortsangabe unverändert bleiben, ergibt sich daraus kein Handlungsbedarf.

Strassen-, Parkplatz-, Gebührenreglement: Der Gemeinderat Weggis hat sich – nach Abschluss Schlussbericht – entschieden, die Strassen-, Parkplatz- und Gebührenreglemente an der ersten gemeinsamen Gemeindeversammlung am 30.11.2026 der vereinigten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Das Inkrafttreten ist für 1.1.2027 vorgesehen. Sollte der Souverän diese Reglemente nicht genehmigen, gelten die bisherigen Reglemente der Gemeinde Weggis für die vereinigte Gemeinde ab 1.1.2027.

Öffentlicher Verkehr: Die Fusion hat keinen Einfluss auf das Angebot des öffentlichen Verkehrs.

Umwelt und Natur

Umweltkommission: Die vereinigte Gemeinde führt eine Umweltkommission.

Naherholungsräume: Die Fusion hat keinen Einfluss auf die bestehenden Naherholungsräume auf dem Gebiet der vereinigten Gemeinde.

Altlastenverdachtsflächen, Sanierung belastete Standorte: In Weggis gibt es Altlastenverdachtsflächen (300-m-Schiessanlage, Kurzdistanzschiesanlage und Postumentäli). Für die Sanierung liegt ein Kostenvoranschlag vor, der in den AFP eingearbeitet ist. Für die ehemalige Deponie Wissehrli laufen Untersuchungen, die Aufschluss über einen möglichen Sanierungsbedarf geben werden.

Naturgefahrenkommission: Die vereinigte Gemeinde führt analog Weggis heute eine Naturgefahrenkommission.

Hochwasserschutz: Die Planungen für den Hochwasserschutz sind vorhanden und aktuell.

Schutzwaldpflege-Genossenschaft: Dieser Bereich ist durch die Fusion nicht betroffen. Die vereinigte Gemeinde bleibt Mitglied.

Land- und Forstwirtschaft: Das Vernetzungsprojekt Vitznau-Weggis-Greppen wurde während den Fusionsabklärungen im Jahr 2025 abgeschlossen. Die Fusion hat keinen Einfluss auf die Pachtverträge. Diese laufen unverändert weiter.

Landwirtschaftsbeauftragter: Beide Landwirtschaftsbeauftragten bleiben im Amt und bringen weiterhin ihr ortsspezifisches Know-how ein.

Jagdpacht: Vor dem Fusionszeitpunkt abgeschlossene Jagdpachtverträge der Gemeinde Greppen gehen unverändert auf die vereinigte Gemeinde Weggis über.

Gemeindeeigene Liegenschaften

Verwendung Liegenschaften Verwaltungsvermögen: Das Primarschulhaus in Greppen bleibt weiterhin für schulische Zwecke in Gebrauch.

Das Gemeindehaus Greppen ist als erhaltenswert eingestuft. Eine Nutzung durch die vereinigte Gemeinde ist aktuell jedoch nicht vorgesehen. Das Personal aus Greppen arbeitet vorerst im Gemeindehaus Weggis. Übergangsweise dient das Gebäude dem Werkdienst als Stützpunkt. Es kann als Archiv genutzt und gegebenenfalls Vereinen zur Verfügung gestellt werden. Der Grundbetrieb (Heizung, Wasser) ist sichergestellt.

Durch die Fusion ändert sich bei den Liegenschaften in Weggis nichts.

Verwendung Liegenschaften Finanzvermögen: Greppen verfügt über keine Liegenschaften im Finanzvermögen. Weggis hat einen entsprechenden Bestand, der sich durch die Fusion jedoch nicht ändern wird. Bei diesen Liegenschaften stehen keine Sanierungen an. Der bauliche Unterhalt erfolgt laufend und betrug im Fünfjahresdurchschnitt 2020-2024 jährlich rund CHF 92'500.

Zustand der Liegenschaften (Gebäude): In Weggis liegt eine umfassende Analyse aller Liegenschaften vor. In Greppen liegen Studien mit Grobkostenschätzungen für die Sanierung des Gemeindehauses in Varianten vor. In dieser werden Kosten von ca. CHF 300'000 bis CHF 2'100'000 ausgewiesen. In Weggis müssen in nächster Zeit das Schulhaus saniert und das Hallenbad gesamt erneuert werden. Im Fünfjahresdurchschnitt 2020-2024 hat Weggis jährlich rund CHF 1'275'000 in den baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens investiert.



Kantonale Unterstützung für das Fusionsprojekt (Mögliche Unterstützung gemäss Rechtsgrundlagen)

Projektkosten: In der Regel beteiligt sich der Kanton Luzern mit 50 %, maximal jedoch CHF 75'000 an den Kosten von Fusionsabklärungen. Dieser Betrag wurde dem Projekt Weggis-Greppen zugesichert und wurde teilweise bereits abgerufen.

Fusionsbeitrag: Um finanzielle Unterschiede zwischen den Gemeinden auszugleichen und einen Beitrag zu fusionsbedingten finanziellen Mehrkosten zu leisten, richtet der Kanton Beiträge an vollzogene Fusionen aus. Die Beiträge an Gemeindefusionen setzen sich zusammen aus:

- Pro-Kopf-Beitrag (auf diesen Teil besteht ein rechtlicher Anspruch)
- Zusatzbeitrag (der Regierungsrat kann auf Gesuch der Gemeinden den Pro-Kopf-Beitrag um max. 50 % erhöhen – Gemeinden müssen im Gesuch geltend machen, warum ein Zusatzbeitrag erforderlich ist)
- Erhöhung des Zusatzbeitrags (sog. «Ventilklausel», für Gemeinden in finanzieller Notlage; greift nicht im Falle Greppen-Weggis)

Berechnung für Greppen und Weggis gemäss Finanzausgleichsgesetz

(Quelle: Berechnung resp. Aktennotiz des JSD des Kantons Luzern vom 4. Juli 2024):

Total Kantonsbeitrag Fusion ordentlich (mit Rechtsanspruch): CHF 1'939'000

Möglicher Zusatzbeitrag max. 50 % von ordentlichen

Kantonsbeitrag Fusion (zu verhandeln): CHF 969'500

Der effektive Fusionsbeitrag wurde im Juni 2025 dem Regierungsrat beantragt und nach Verhandlungen im Herbst beschlossen. Der Regierungsrat hat Ende September 2025 einen Beitrag von CHF 2,6 Mio. gesprochen. Davon sind gut CHF 2 Mio. der gesetzlich garantierte Mindestbetrag. Die restlichen CHF 0,6 Mio. resultieren aus dem Verhandlungsergebnis des Zusatzbeitrags.

Finanzen

Die Finanzlage der beiden Gemeinden ist unterschiedlich. Greppen bezieht aktuell 1.85 Steuereinheiten und plant bis zum Jahr 2026 geringe Defizite, welche das Eigenkapital reduzieren werden. Die Bautätigkeiten der letzten Jahre werden in den kommenden Jahren zu einem beachtlichen Bevölkerungswachstum von rund 15 % führen. Dieses Wachstum generiert höhere Steuereinnahmen, sodass im Jahr 2027 mit einem positiven Ergebnis gerechnet werden kann. Die darauffolgenden Geschäftsjahre weisen solide positive Ergebnisse aus. Das Eigenkapital von Greppen beträgt per 31. Dezember 2024 rund CHF 12 Mio.

Bei der Gemeinde Weggis wird ab dem Jahr 2026 ein Steuerfuss von 1.30 Steuereinheiten geplant. Die grossen Investitionstätigkeiten schmälern durch den zusätzlichen Abschreibungsbedarf den Gewinn der Gemeinde Weggis. Es ist damit zu rechnen, dass das Jahr 2027 negativ abschliessen wird. Verantwortlich hierfür sind ausserplanmässige Abschreibungen im Projekt «Gesamtsanierung Lido-Hallenbad». Das Eigenkapital von Weggis beträgt per 31. Dezember 2024 rund CHF 91 Mio.

Aus der Sicht von Weggis beträgt die Steuerfussdifferenz 0.55 Einheiten, was für die vereinigte Gemeinde im Vergleich zur Summe der eigenständigen Gemeinde Weggis einen jährlichen Minderertrag von CHF 1,65 Mio. aus Steuern ausmacht.

Finanzpolitik: In Greppen wird bisher zielgerichtet daran gearbeitet, die Steuern nachhaltig zu senken. Die heutige Gemeinde Weggis pflegt eine verantwortungsvolle und transparente Finanzpolitik. Die Gemeinden setzen ihre finanziellen Mittel sorgfältig, nachhaltig und zielgerichtet ein. Die vorhandenen Finanzstrategien sollen von beiden Gemeinden verfeinert, weiterverfolgt und in einer Gesamtstrategie niedergeschrieben werden.

Finanzielle Entwicklung von Greppen *ohne* Fusion: Der Finanzplan der eigenständigen Gemeinde Greppen weist ab dem Planjahr 2027 steigende positive Ergebnisse aus. Für das Jahr 2026 ist nochmals ein kleiner Verlust budgetiert. Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums wird jedoch ab 2027 mit positiven Jahresabschlüssen gerechnet. In der Berechnung des Bevölkerungswachstums wurden die Gebiete Wendelmatte und Sagi nicht berücksichtigt. Wenn diese Gebiete bebaut werden können, stehen der Gemeinde zusätzlich rund 90 Wohneinheiten zur Verfügung, was zu einem substanzialen zusätzlichen Steuerertrag führen wird. Die bestehende Infrastruktur ist bereits auf dieses Wachstum ausgelegt. Das bedeutet, dass dem erwarteten Steuerzuwachs keine grösseren Mehrausgaben gegenüberstehen. Das Budget 2025 umfasst die Nettoinvestitionen sowie das ergänzte Budget (inklusive Budgetüberträge aus dem Jahr 2024). Insgesamt zeigt der Finanzplan, dass die Gemeinde Greppen aus rein finanzieller Sicht nicht auf eine Fusion angewiesen ist.

Finanzielle Entwicklung von Weggis *ohne* Fusion: Der Finanzplan der eigenständigen Gemeinde Weggis zeigt auf, dass die geplanten Investitionen die Ergebnisse erheblich beeinflussen werden. Aufgrund der hohen Investitionstätigkeit erhöht sich der Kapitaldienst (Nettozinsaufwand und Abschreibungen) in den nächsten Jahren kontinuierlich und belastet das Ergebnis. Für das Projekt Lido-Hallenbad werden unter anderem im Jahr 2027 ausserplanmässige Abschreibungen verbucht. Dies wird das Ergebnis im erwähnten Finanzjahr um rund CHF 1 Mio. reduzieren.

Hinzu kommen die geplante Steuersenkung um 0.05 Einheiten und die Steuergesetzrevision, die insgesamt mit rund CHF 0,8 Mio. zu Buche schlagen. Die Nettoinvestitionen im Budget 2025 beinhalten das ergänzte Budget (inkl. Budgetüberträge aus dem Jahr 2024). Das anfängliche Nettovermögen wird ab dem Jahr 2027 aufgrund der Investitionstätigkeit zu einer Nettoschuld.

Einsparungen / Mehraufwand / Mehrertrag durch eine Fusion: Die verschiedenen Fachgruppen haben in ihren Überprüfungen folgende jährlich wiederkehrenden Einsparungen, Mehraufwände und Mehrerträge festgestellt:

Einsparungen	CHF	-249'600*
Mindereinnahmen (v.a. durch Steuerfussdifferenz mit Greppen)	CHF	1'715'000*
Mehrertrag:	CHF	-50'000
Total wiederkehrende Mehraufwendungen	CHF	1'415'400

* Korrektur der Zahlen gegenüber Schlussbericht

INVESTITIONEN

Mit der Fusion fallen fusionsbedingte Investitionen und Kosten in Höhe von maximal CHF 2,54 Mio. an. Dazu gehören die IT-Ausstattung der Schule Greppen, die Sanierung und Umnutzung des bisherigen Gemeindehauses Greppen, und die Ersatzbeschaffung eines Werkdienstfahrzeugs. Die Investitionen müssen nicht alle sofort getätigten werden, sondern können über mehrere Jahre gestaffelt werden.

Auswirkungen auf den innerkantonalen Finanzausgleich: Die Daten wurden von LUSTAT Statistik Luzern erstellt. Den fusionierenden Gemeinden werden für einen begrenzten Zeitraum der finanzielle Besitzstand garantiert. Die finanzielle Besitzstandswahrung wird sechs Jahren lang volumnfänglich garantiert. Im siebten Jahr beträgt die Zahlung 50 % des gesamten Besitzstandsbetrags. Ab dem achten Jahr entfällt die Besitzstandzahlung.

Laut der provisorischen Berechnungen von LUSTAT müssen Greppen CHF 0,1 Mio. und Weggis CHF 3,8 Mio. in den horizontalen Finanzausgleich zahlen. Im Falle einer Fusion der beiden Gemeinden läge der neue Beitrag bei CHF 3,9 Mio. Der Soziallastenausgleich beträgt heute für beide Gemeinden CHF 0,85 Mio. Die Nettobelastung zu Gunsten des Finanzausgleichs beträgt rund CHF 3 Mio. Im Falle einer Fusion erhält die fusionierte Gemeinde im Soziallastenausgleich einen Beitrag für die Besitzstandwahrung von rund CHF 164'000. Dieser fällt im Jahr 2032 zur Hälfte und im Jahr 2033 komplett weg. Die fusionierte Gemeinde wird im Jahr 2033 in den horizontalen Finanzausgleich CHF 3,9 Mio. abzüglich einem Soziallastenausgleich von rund CHF 686'000 bezahlen. Die Nettozahlung an den Finanzausgleich läge bei rund CHF 3,2 Mio.

STEUERFUSS

Die vereinigten Finanzpläne zeigen auf, dass die fusionierte Gemeinde den Steuerfuss von Weggis übernehmen kann. Die Stimmberchtigten der Gemeinde Weggis haben an der Gemeinderversammlung vom 1. Dezember 2025 den Steuerfuss von heute aktuell 1.35 Einheiten für das Jahr 2026 auf 1.3 Einheiten gesenkt. Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Weggis kommt es somit zu keiner Schlechterstellung bei der Steuerbelastung.

Einmalige Reorganisationskosten: Es wird mit einmaligen Reorganisationskosten in Höhe von etwa CHF 4,25 Mio. gerechnet. Einen grossen Anteil daran haben Aufwendungen für die beiden Gemeindarchive sowie die Zusammenführung der IT und der Verwaltungen mit der Sanierung vom Gemeindehaus Greppen.

Auswirkung auf die Erfolgsrechnung: Der jährlich wiederkehrende Mehraufwand in der Erfolgsrechnung beträgt CHF 1'415'400. Bei den Spezialfinanzierungen entstehen keine jährlichen Zusatzkosten oder Mehrerträge.

Die einmaligen Ausgaben summieren sich auf rund CHF 4,25 Mio. in der Erfolgs- und Investitionsrechnung sowie auf CHF 43'000 bei den Spezialfinanzierungen, was ein Total von rund CHF 4,25 Mio. ergibt.

Die Fusion zwischen Greppen und Weggis wird nicht aus einer finanziellen Notlage heraus angestrebt, sondern weil die bisherige Zusammenarbeit erfolgreich war und eine weitere Zusammenarbeit für beide Seiten vorteilhaft ist. Zudem zeigen die Bevölkerungsumfragen eine hohe Zustimmung zu einer Fusion. Gleichwohl entstehen wiederkehrende und einmalige Aufwendungen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Fusion. Diese können wie folgt zusammengefasst werden.

In der Summe führt dies zu einem gesamten Mehraufwand:

Jährlich wiederkehrender Mehraufwand	CHF	1'415'400
Einmalige Ausgaben Erfolgsrechnung	CHF	1'650'000
Einmalige Ausgaben Investitionsrechnung	CHF	2'550'000
Einmalige Ausgaben Spezialfinanzierungen	CHF	43'000
Total einmalige Ausgaben (ohne Kantonsbeitrag)	CHF	4'243'000

Dagegen steht ein Fusionsbeitrag des Kantons Luzern von:

Fusionsbeitrag	CHF	-2'600'000
-----------------------	------------	-------------------

Finanzplan der vereinigten Gemeinde: Der Fusionsbeitrag des Kanton Luzern in der Höhe von CHF 2,6 Mio. wird im Januar 2027 ausbezahlt. Das Bevölkerungswachstum in Greppen erfordert keine Investitionen in Infrastrukturbauten oder Anlagen. Für die fusionierte Gemeinde gilt eine neue Aktivierungsgrenze von CHF 40'000 (heute CHF 20'000), welche bislang in den Berechnungen nicht berücksichtigt wurde.

Greppen und Weggis mit Kantons- beitrag CHF 2.6 Mio.	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	AFP 2027	AFP 2028	AFP 2029	AFP 2030
Einwohnerzahl	5'940	5'991	6'057	6'108	6'182	6'284	6'322
Steuerfuss (Einheiten)				1.30	1.30	1.30	1.30
Jahresergebnis (TCHF)	4'599	3'026	637	421	-323	-401	46
Eigenkapital (TCHF)	102'717	105'523	105'927	106'356	105'979	105'098	104'663
Netto-Investitionen VV (TCHF)	7'765	10'745	12'579	23'550	13'160	5'835	5'157
Nettoschuld (+) / -vermögen (-) pro Einwohner (CHF)	-2'413	-2'567	-1'131	1'867	3'412	3'617	3'648

Dank des Kantonsbeitrags von CHF 2.6 Mio. startet die fusionierte Gemeinde mit einer soliden Ausgangslage. Die Bevölkerung wächst von heute rund 5'940 Personen kontinuierlich auf über 6'300 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2030.

Der Steuerfuss für das Jahr 2026 beträgt in Weggis 1.30 Einheiten. Dieser bleibt für die Folgejahre stabil.

Die prognostizierten Jahresergebnisse der fusionierten Gemeinde weisen für die Jahre 2028 und 2029 kleinere Defizite von CHF 0,3 respektive CHF 0,4 Mio aus. Danach kann aber wieder mit nachhaltig positiven Ergebnissen gerechnet werden. Die prognostizierten Defizite in den Jahren 2028 und 2029 entstehen nicht ausschliesslich durch die Fusion, sondern sind zu einem substantiellen Teil auf die hohen Investitionen in Weggis (Lido-Hallenbad und Schulliegenschaften) zurückzuführen.

Insgesamt zeigt sich: Die fusionierte Gemeinde ist finanziell tragfähig, profitiert von einem kontinuierlichen Bevölkerungswachstum und kann mit einem stabilen Steuerfuss von 1.30 Einheiten die kommenden Jahre planen.



7. GEMEINSAME EMPFEHLUNG DER GEMEINDERÄTE GREPPEN UND WEGGIS

Sehr geehrte Stimmberechtige der Gemeinden Greppen und Weggis

Mit der vorliegenden Abstimmungsbotschaft laden wir Sie ein, Stellung zu nehmen zu einer wesentlichen Entscheidung betreffend die zukünftige politische Gestaltung und Organisation unseres Lebensraumes: Wollen wir die seit 1798 bestehende Gemeindegrenze Greppen-Weggis aufheben und gemeinsam eine grössere Verwaltungseinheit schaffen? Wollen wir gemeinsam stärker, attraktiver und zukunftsorientierter werden? Und wenn ja, weshalb? Was bringt uns das? Und wie soll dann eine fusionierte Gemeinde in ihrer Organisation konkret aussehen?

Mit diesen Fragen haben sich die Gemeinderäte der beiden Gemeinden in den vergangenen Monaten intensiv auseinandergesetzt. Es wurden Fakten zusammengetragen und Sachlagen analysiert, Modellrechnungen gemacht und Möglichkeiten aufgezeigt. Dann kamen die Gemeinderäte aufgrund der erarbeiteten Lösungen mit deren Auswirkungen in den verschiedensten Bereichen einer Gemeindeorganisation zum Schluss: «Ja, wir wollen fusionieren.»

Lassen Sie uns hier dieses Ja aus Sicht beider Gemeinden begründen:

- Die finanzielle Prognose zeigt, dass eine vereinigte Gemeinde den tiefen Steuerfuss halten kann.
- Die tieferen Pro-Kopf-Kosten können langfristig durch gemeinsame Infrastruktur- und Verwaltungsausgaben gesichert werden.
- Greppen bietet hohes bauliches Entwicklungspotenzial mit den bis heute unbebauten Baufeldern und der Verdichtung gegen innen.
- Weggis steht vor grossen Investitionen wie Seewasserwerk, Gesamterneuerung Lido-Hallenbad, Sanierung Sigrithofstatt. Diese Investitionen kann eine grössere Gemeinde besser planen, finanzieren und im Endeffekt auch tragen.
- Gemeinsam sichern die Gemeinden wichtige Angebote wie für Schulen, für das Pflegeangebot, für den öffentlichen Verkehr.
- Eine grössere, attraktivere Gemeinde hat eine stärkere Position im Kanton und mehr Gewicht in regionalen Gremien.

Unser Fazit:

Die Fusion leistet einen entscheidenden Beitrag zur langfristigen Sicherung der Lebensqualität der Bevölkerung. Durch die Bündelung von Kräften werden die Ortsteile in ihrer Entwicklung nachhaltig gestärkt – wirtschaftlich, sozial und politisch. Sie eröffnet auch neuen Handlungsspielraum, um Projekte effizienter umzusetzen und Ressourcen gezielt einzusetzen.

Die Fusion stellt eine zukunftsorientierte und tragfähige Lösung für die beteiligten Gemeinden und deren Bevölkerung dar.

Wir danken Ihnen für Ihr konstruktives Mitgestalten unserer «neuen» Gemeinde!

Gemeinderat Greppen / Gemeinderat Weggis

8. BERICHT DER CONTROLLING-KOMMISSION GREPPEN

Bericht der Controlling-Kommission Greppen an die Stimmberchtigten der Gemeinde Greppen zum Vertrag über die Fusion der Einwohnergemeinden Greppen und Weggis.

Als Controlling-Kommission haben wir den Fusionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Weggis und der Einwohnergemeinde Greppen beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgt auf Grundlage des gesetzlichen Auftrags sowie des Handbuchs für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern. Für die Beurteilung war insbesondere der Schlussbericht über die Fusionsabklärungen Weggis – Greppen der BDO AG massgebend.

Nach unserer Beurteilung ist der Vertrag unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen von Bund, Kanton und Gemeinden mit diesen Gegebenheiten vereinbar. Die Bestimmungen sind klar formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten; die Auswirkungen des Fusionsvertrags sind nachvollziehbar und vollständig dargelegt.

Die Controlling-Kommission der Gemeinde Greppen hat den Prozess im August 2021 angestossen. Im Jahr 2023 führte die Gemeinde eine Bevölkerungsbefragung durch, in der auch die Frage einer Fusion oder Zusammenarbeit gestellt wurde; zwei Drittel der Befragten nannten eine Gemeindefusion als erste Wahl, vor allem wegen erwarteter Kosten- und Aufwandeinsparungen. Der Gemeinderat Weggis zeigte Bereitschaft, das Thema zu vertiefen, und führte im April 2024 eine weitere Bevölkerungsbefragung durch, in der konkret nach einer Fusion mit Greppen gefragt wurde. Auch hier sprach sich eine deutliche Mehrheit für die Prüfung einer Fusion aus. Folglich hat der Gemeinderat Weggis der Aufnahme von Fusionsabklärungen mit Greppen zugestimmt. Mit der Fachgruppe «Fusionsprojekt Greppen-Weggis» wurde der Prozess eingeleitet, der zum vorliegenden Vertrag geführt hat.

Die beiden Gemeinden arbeiten bereits in vielen Bereichen – etwa Verwaltung, Sekundarschule und Feuerwehr – erfolgreich zusammen. Diese positiven Erfahrungen zeigen, dass eine gleichwertige Partnerschaft auch in einer neuen Struktur funktionieren kann. Durch den Zusammenschluss rüsten sich Greppen und Weggis frühzeitig und konsequent für die vielfältigen Herausforderungen der Zukunft. Die Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen läuft bereits gut; die Fusion ist der nächste logische Schritt und wird als Generationenprojekt Wirkung entfalten.

Aufgrund des Schlussberichts hält die Controlling-Kommission die Fusion mit der Gemeinde Weggis für einen sinnvollen Schritt, um Prozesse zu optimieren, die vereinigte Gemeinde nach aussen zu stärken und die Dienstleistungen zugunsten der Bevölkerung weiterhin in guter Qualität sicherzustellen.

Daher empfehlen wir, dem Fusionsvertrag zuzustimmen.

Greppen, 30. November 2025

Controlling-Kommission

Guido Heinzer, Präsident

Richard Furrer, Mitglied

Franz Gisler, Mitglied

Karel Nölli, Mitglied

9. BERICHT DER CONTROLLING-KOMMISSION WEGGIS

Bericht der Controlling-Kommission Weggis an die Stimmberchtigten der Gemeinde Weggis zum Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Greppen und Weggis

Als Controlling-Kommission haben wir über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Greppen und Weggis («Fusionsvertrag») beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern. Für unsere Beurteilung waren der Schlussbericht Fusionsabklärungen Greppen – Weggis LU sowie der Entwurf des Vertrags über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Greppen und Weggis massgebend.

Gemäss unserer Beurteilung ist die geplante Fusion durch die Strategie des Gemeinderats abgedeckt. Der heutige Leistungskatalog zugunsten der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Weggis wird beibehalten. Wir entdeckten keine wesentlichen Änderungen in der Art und im Umfang der Gemeindeaufgaben. Die vereinigten Finanzpläne zeigen auf, dass die fusionierte Gemeinde den Steuerfuss von Weggis von 1.30 Einheiten übernehmen kann und dieser trotz des heute hohen Unterschieds beider Gemeinden künftig mit nachhaltig positiven Ergebnissen erhalten bleiben kann. Aufgrund der heute vorliegenden Informationen sehen wir daher keine Hinweise, dass die finanzielle Entwicklung durch die Fusion wesentlich negativ beeinflusst wird.

Wir empfehlen daher, dem Fusionsvertrag zuzustimmen.

Weggis, 23. November 2025

Controlling-Kommission

Ruedi Imgrüth, Präsident

Christian Hasler, Mitglied

Urs Heppner, Mitglied

Adrian Koller, Mitglied

Dominik Stettler, Mitglied

10. VERTRAG ÜBER DIE VEREINIGUNG DER GEMEINDEN GREPPEN UND WEGGIS

Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Greppen und Weggis

Gemeinde Greppen

Vertreten durch den Gemeinderat Greppen,
c/o Gemeindeverwaltung Greppen, 6404 Greppen

Gemeinde Weggis

Vertreten durch den Gemeinderat Weggis,
c/o Gemeindeverwaltung Weggis, 6353 Weggis

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten der Vereinigung der Einwohnergemeinden Greppen und Weggis. Gegenüber diesem bleiben anderslautendes kantonales Recht sowie anderslautende Beschlüsse übergeordneter Instanzen vorbehalten.

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Sämtliche Rollenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.



Inhalt

Allgemeine Bestimmungen	29
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	29
Art. 2 Rechtsnachfolge	29
Art. 3 Treuepflicht	29
Name, Symbol und Bürgerrecht	30
Art. 4 Name	30
Art. 5 Gemeindewappen und Fahne	30
Art. 6 Ortstafeln	30
Art. 7 Bürgerrecht	30
Behörden und Allgemeine Verwaltung	30
Art. 8 Vertretung der Einwohnergemeinden	30
Art. 9 Exekutive und Kommissionen mit Wahl an der Urne	30
Art. 10 Urnenbüro	31
Art. 11 Weitere Kommissionen mit Wahl durch den Gemeinderat	31
Art. 12 Delegierte in Zweck- und Gemeindeväben	32
Art. 13 Verwaltung	32
Art. 14 Archiv	32
Art. 15 Mitteilungsorgan	33
Soziales und Gesundheit	33
Art. 16 Soziales und Gesundheit	33
Bau und Infrastruktur	33
Art. 17 Wasser und Abwasser	33
Art. 18 Parkplatzbewirtschaftung	33
Öffentliche Sicherheit	34
Art. 19 Öffentliche Sicherheit	34
Art. 20 Feuerwehr	34
Bildung	34
Art. 21 Bildung	34
Vereine	35
Art. 22 Vereine	35
Finanzen	35
Art. 23 Gemeindevermögen	35
Art. 24 Buchhaltung	35
Art. 25 Gemeindestrategie / Legislaturprogramm / Aufgaben- und Finanzplan / Budget	35
Art. 26 Genehmigung Jahresberichte mit Jahresrechnung	36
Art. 27 Verantwortlichkeit	36
Art. 28 Aufgaben- und Finanzplanung	36
Kommunale Erlasse, Verbände und Verträge	36
Art. 29 Kommunale Erlasse	36
Art. 30 Gemeindeverbände und -Verträge	37

Art. 31	Verträge	37
Art. 32	Pachtverträge	37
Weitere Bestimmungen		37
Art. 33	Feiertage	37
Art. 34	Dorfladen	37
Schlussbestimmungen		38
Art. 35	Zustandekommen	38
Art. 36	Amtsübergabe / hängige Geschäfte	38
Art. 37	Vollzug	38
Art. 38	Integrierender Bestandteil	38
Art. 39	Kostenteiler	38
Art. 40	Anzahl Exemplare	39
Anhang: Gültigkeit der Kommunalen Erlasse, Gemeindeverbände, Gemeindeverträge und Leistungsaufträge		40

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Die Einwohnergemeinden Greppen und Weggis vereinbaren, sich auf den 1. Januar 2027 zu einer Einwohnergemeinde zu vereinigen.
- 2 Das Gebiet der erweiterten Gemeinde umfasst das Territorium der heutigen Einwohnergemeinden Greppen und Weggis.
- 3 Dieser Vertrag regelt die Organisation und die Umsetzung des Zusammenschlusses der Vertragsgemeinden.
- 4 Die bisherigen Einwohnergemeinden Greppen und Weggis behalten bis am 31. Dezember 2026 ihre Eigenständigkeit. Vorbehalten sind andere in diesem Vertrag getroffene Regelungen.

Art. 2 Rechtsnachfolge

- 1 Die vereinigte Einwohnergemeinde Weggis übernimmt die Aufgaben der bisherigen Einwohnergemeinde Greppen.
- 2 Sie tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde Greppen ein.
- 3 Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die vereinigte Einwohnergemeinde Weggis gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 3 Treuepflicht

- 1 Die Einwohnergemeinden Greppen und Weggis verpflichten sich, nach dem zustimmenden Beschluss durch das Stimmvolk am 8. März 2026 keine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages zuwiderlaufende Beschlüsse zu fassen bzw. entsprechende Handlungen vorzunehmen.
- 2 Projekte und Investitionen gemäss genehmigten Budgets 2026 der beiden Gemeinden gelten gegenseitig als akzeptiert und werden so ausgeführt.
- 3 Weitere Änderungen im Bestand des Vermögens (insbesondere Investitionen), der Erwerb oder die Veräußerung von Liegenschaften im Finanzvermögen, die Übernahme neuer Aufgaben, der Erlass oder die Änderung von Reglementen und Verordnungen sowie neue Zusammenarbeitsverhältnisse zwischen Gemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes, sind dem Gemeinderat der anderen Vertragsgemeinde unaufgefordert als beschlussreife Vorlage und unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung zuzustellen.
- 4 Das Exekutivgremium hat die Vernehmlassungsantwort der Vertragsgemeinde eingehend zu prüfen und dieser die Resultate seiner Prüfung begründet mitzuteilen. Die Vernehmlassungsantwort der anderen Gemeinde zu Sachgeschäften, die im Kompetenzbereich der Stimmberchtigten liegen, ist diesen bei der Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen. Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Einwendungen besteht bei der Beschlussfassung nicht.

Name, Symbol und Bürgerrecht

Art. 4 Name

- 1 Die vereinigte Einwohnergemeinde trägt den Namen «Weggis».
- 2 Die Einwohnergemeinde Greppen schliesst sich als Ortsteil der vereinigten Einwohnergemeinde Weggis an.

Art. 5 Gemeindewappen und Fahne

- 1 Das Wappen der vereinigten Einwohnergemeinde ist das Wappen der bisherigen Einwohnergemeinde Weggis.
- 2 Die offizielle Gemeindefahne ist jene der bisherigen Einwohnergemeinde Weggis.
- 3 Wappen und Fahne von Greppen bleiben weiterhin für den Ortsteil Greppen bestehen und können für nicht amtliche Nutzung weiterhin verwendet werden.

Art. 6 Ortstafeln

- 1 Die Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht für die bisherige Gemeinde Weggis bleiben mit dem Namen der vereinigten Einwohnergemeinde «Weggis» beschriftet.
- 2 Die Beschriftungen der Strassenschilder für den Ortsteil Greppen werden mit der Ergänzung «Gde. Weggis» versehen.
- 3 Die bisherigen Strassen-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben in der vereinigten Einwohnergemeinde erhalten.

Art. 7 Bürgerrecht

Das bisherige Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Greppen wird durch dasjenige der vereinigten Einwohnergemeinde Weggis ersetzt.

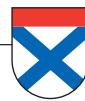
Behörden und allgemeine Verwaltung

Art. 8 Vertretung der Einwohnergemeinden

- 1 Bei der Besetzung der Behörden und Kommissionen wird für den Rest der Amtszeit 2024-2028 nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung beider Einwohnergemeinden geachtet.
- 2 Im Gemeinderat gibt es keine Sitzgarantie für den Ortsteil Greppen. In den Kommissionen soll für den Rest der Amtszeit 2024-2028 nach Möglichkeit mindestens je ein Mitglied aus dem Ortsteil Greppen Einsatz nehmen.

Art. 9 Exekutive und Kommissionen mit Wahl an der Urne

- 1 Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder in die Exekutive richtet sich nach den Bestimmungen in der Gemeindeordnung Weggis.
- 2 Die vereinigte Einwohnergemeinde führt eine neu gebildete Bildungskommission, die zugleich die Aufgaben der bisherigen Musikschulkommission übernimmt. Sie besteht aus dem Präsidenten, aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates und aus weiteren fünf Mitgliedern.



- 3 Die Controlling-Kommission besteht aus dem Präsidenten und aus weiteren vier Mitgliedern.
- 4 Die Einbürgerungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied des Gemeinderates der Einbürgerungskommission von Amtes wegen angehört.
- 5 Die Amtsdauer der bisherigen Gemeinderäte Greppen und Weggis, der Mitglieder der Controlling-Kommissionen in Greppen und Weggis, der Mitglieder der Bildungskommissionen in Greppen und Weggis, der Mitglieder Einbürgerungs- resp. Bürgerrechtskommissionen in Greppen und Weggis sowie die gewählten Urnenbüromitglieder beider Gemeinden endet vorzeitig am 31. Dezember 2026.
- 6 Die Anordnung der Neuwahlen des Gemeinderats für den Rest der Amtsdauer 2024-2028 erfolgt durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern. Die Anordnung für die vom Volk gewählten Kommissionen erfolgt gemeinsam durch die Gemeinderäte Greppen und Weggis. Die Neuwahlen finden für die fusionierte Einwohnergemeinde am 27. September 2026 statt. Die gewählten Exekutivmitglieder und Kommissionsmitglieder treten ihr Amt auf den 1. Januar 2027 an (vorbehältlich der Genehmigung des Gemeindezusammenschlusses durch den Kanton). Die Neuwahlen des Gemeinderats für den Rest der Amtsdauer 2024-2028 werden durch die Räte der bisherigen Einwohnergemeinden Greppen und Weggis gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.
- 7 Die Wahlen für Kommissionen mit Wahl an der Urne finden im Herbst 2026 statt.
- 8 Für die Wahl des Gemeinderats und der Kommissionen mit Wahl an der Urne bilden die Einwohnergemeinden Greppen und Weggis einen gemeinsamen Wahlkreis. Die kantonalen Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes für Mehrheitswahlen sind anwendbar.
- 9 Die Mitglieder der Urnenbüros der bisherigen Einwohnergemeinden Greppen und Weggis bilden für die Wahlen und die gemeinsame Gemeindeversammlung ein gemeinsames Urnenbüro.
- 10 Die einzelnen Ortsteile haben keine Sitzgarantie in der Exekutive oder den durch die Stimmberchtigten gewählten Kommissionen der vereinigten Einwohnergemeinde.

Art. 10 Urnenbüro

- 1 Das Urnenbüro der vereinigten Einwohnergemeinde besteht aus den Präsidien und aus weiteren Mitgliedern. Die Stimmregisterführerin / der Stimmregisterführer ist von Amtes wegen Mitglied. Der Gemeinderat wählt die Präsidien und bestimmt die Anzahl der Mitglieder. Die Gemeindeversammlung wählt die weiteren Mitglieder.
- 2 Die Amtsdauer der beiden Urnenbüros in Greppen und Weggis, allfälliger weiterer durch die Gemeindeversammlung beschlossene Kommissionen sowie der heutigen Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungskommission in Greppen endet vorzeitig am 31. Dezember 2026.
- 3 Die Neuwahl des Urnenbüros für den Rest der Amtsdauer 2024-2028 findet an der ersten gemeinsamen Gemeindeversammlung Ende 2026 statt. Die Neuwahl wird durch die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden Greppen und Weggis gemeinsam vorbereitet. Die gemeinsame Versammlung wird vom Gemeindepräsidenten von Weggis geleitet.

Art. 11 Weitere Kommissionen mit Wahl durch den Gemeinderat

Ständige Kommissionen

- 1 Die Wasserkommission der vereinigten Einwohnergemeinde wird auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses von bisher fünf Mitgliedern (inklusive zuständigem Mitglied des Gemeinderates) um zwei Mitglieder aus Greppen aufgestockt (Know-how-Erhalt). Der Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde kann zu einem späteren Zeitpunkt die Grösse und Zusammensetzung der Kommission anpassen.
- 2 Die Amtsdauer der heutigen Kommissionsmitglieder endet vorzeitig am 31. Dezember 2026.
- 3 Die Neuwahlen der ständigen Kommissionen für den Rest der Amtsdauer 2024-2028 werden vom Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde in seiner konstituierenden Sitzung vorgenommen.

-
- 4 Bei der Besetzung der Kommissionen wird auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Gruppierungen und Ortsteile der Einwohnerschaft geachtet. Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderats die Grösse und Zusammensetzung der Kommissionen festzulegen und anzupassen.

Nicht ständige Kommissionen

- 5 Allfällige nicht ständige Kommissionen werden von der vereinigten Einwohnergemeinde in ihrer Form und in ihrem Bestand übernommen und bleiben bestehen, bis diese ihren Auftrag erfüllt haben. Danach werden diese Kommissionen durch den Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde aufgelöst.
- 6 Sofern der Auftrag einer dieser Kommissionen neu auch Belange des anderen Ortsteils miteinschliesst, wird sie durch den Gemeinderat um mindestens ein Mitglied aus diesem Ortsteil verstärkt.

Art. 12 Delegierte in Zweck- und Gemeindeverbänden

- 1 Die Amtszeit der heutigen Delegierten in Gemeindeverbänden endet vorzeitig am 31. Dezember 2026.
- 2 Die Neuwahlen der Delegierten für den Rest der Amtszeit 2024-2028 werden vom Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde in seiner konstituierenden Sitzung vorgenommen.

Art. 13 Verwaltung

- 1 Die Gemeindeverwaltung wird im Ortsteil Weggis geführt. Für die Organisation ist der Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde zuständig. Zum Fusionszeitpunkt wird die Verwaltung im so-nannten Geschäftsführermodell geführt.
- 2 Vorbehältlich anderslautender Regelungen in diesem Vertrag werden das Dienstleistungsangebot und die Prozesse von der bisherigen Einwohnergemeinde Weggis übernommen. Über Anpassungen zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden der Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde respektive die Geschäftsleitung gemäss Kompetenzregelung.
- 3 Mitarbeitende der bisherigen Einwohnergemeinde Greppen werden in die Struktur der vereinigten Einwohnergemeinde Weggis übernommen. Betreffend Lohn besteht eine Besitzstandswahrung, es sei denn, eine wesentliche Veränderung in der Funktion oder den Aufgaben eines Mitarbeiters tritt ein. In solchen Fällen kann es zu einer Anpassung der Funktion und/oder des Lohns kommen.
- 4 Die Mitarbeitenden der vereinigten Gemeinde werden rechtsgleich behandelt. Dies bedeutet, dass die Mitarbeitenden aus Greppen mit vergleichbaren Voraussetzungen lohnmäßig möglichst gleich eingereiht werden wie die Mitarbeitenden aus Weggis (Gleichbehandlungsgebot).
- 5 Das Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Greppen wird der mit Fusion aufgehoben. Die Personal- und Besoldungsverordnung mit den diversen Richtlinien und Weisungen der Gemeinde Weggis wird für die fusionierte Gemeinde übernommen.
- 6 Die Pensionskassenlösung soll nach Möglichkeit für alle Mitarbeitenden und Pensionierten vereinheitlicht werden.

Art. 14 Archiv

- 1 Das Archiv der Einwohnergemeinde Greppen wird zum Zeitpunkt der Vereinigung abgeschlossen und als getrennter Aktenbestand in das Archiv der vereinigten Einwohnergemeinde Weggis überführt.
- 2 Das bestehende Archiv der heutigen Einwohnergemeinde Weggis wird mit den archivwürdigen Verwaltungsunterlagen der vereinigten Einwohnergemeinde fortgeführt.

Art. 15 Mitteilungsorgan

- 1 Das Mitteilungsorgan der vereinigten Einwohnergemeinde Weggis sind die Anschlagkästen und die Website.
- 2 Der Gemeinderat der vereinigten Gemeinde kann das Mitteilungsorgan neu regeln.

Soziales und Gesundheit

Art. 16 Soziales und Gesundheit

- 1 Das Angebot im Bereich Soziales und Gesundheit wird nach der Fusion vorerst unverändert weitergeführt.
- 2 Die Stiftung APW Alters- und Pflegeheim Weggis ist die Trägerschaft des AltersZentrums Hofmatt. Mit der Fusion drängt sich eine Anpassung der Zusammensetzung des Stiftungsrats auf. Im Zuge der Umsetzungsarbeiten der Fusion reicht der Gemeinderat Weggis dem Stiftungsrat den Antrag zur Anpassung der Stiftungsurkunde, auf den Fusionszeitpunkt 1. Januar 2027 ein.
- 3 Mit der Fusion haben auch Einwohnende der bisherigen Gemeinde Greppen Zugang zu den ambulanten Pflegeleistungen im Kurhaus Seeblick solange die Institution besteht.
- 4 Die vereinigte Gemeinde Weggis führt vorbehältlich zukünftiger Entscheide beider Gemeinden den Sozialdienst für Vitznau. Der Vertrag wird von der vereinigten Gemeinde übernommen und die bewährte Organisation für das Regionale Sozialamt Weggis, Vitznau weitergeführt.

Bau und Infrastruktur

Art. 17 Wasser und Abwasser

Für den Ortsteil Greppen wird auf den Zeitpunkt der Fusion eine neue Tarifzoneneinteilung bei der Wasserversorgung sowie der Siedlungsentwässerung analog derer von Weggis ausgearbeitet.

Art. 18 Parkplatzbewirtschaftung

- 1 Für das gesamte Gemeindegebiet der vereinigten Gemeinde gilt das revidierte Strassen-, Parkplatz- und Gebührenreglement der Gemeinde Weggis, das den Stimmberechtigten beider Gemeinden in der ersten gemeinsamen Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird. Grundsätzlich werden alle öffentlichen Parkplätze bewirtschaftet.
- 2 Das Strassenreglement und der entsprechende Gebührentarif der Gemeinde Greppen werden mit der Fusion aufgehoben.

Öffentliche Sicherheit

Art. 19 Öffentliche Sicherheit

Die öffentliche Sicherheit (Feuerwehr, Zivilschutz, Militärwesen, Gemeindeführungsstab) wird auch in der vereinigten Einwohnergemeinde im gleichen Rahmen garantiert wie vor der Vereinigung.

Art. 20 Feuerwehr

- 1 Die bisherigen drei Seegemeinden Greppen, Weggis und Vitznau betreiben eine gemeinsame Feuerwehr, wobei Weggis die Träger- und Standortgemeinde ist. Im Zuge der Umsetzungsarbeiten zur Fusion kündigen Greppen und Weggis im Jahr 2026 die bestehenden Verträge mit der Einwohnergemeinde Vitznau zur Feuerwehrzusammenarbeit mit einer Frist von zwei Jahren.
- 2 Es wird eine neue Vereinbarung mit Vitznau ausgearbeitet, die die künftige Struktur, Zusammenarbeit und Form der Feuerwehrkommission regelt.

Bildung

Art. 21 Bildung

- 1 Die bisherigen Primarschulstandorte beider Einwohnergemeinden bleiben bestehen. Bei stark veränderten Rahmenbedingungen (z.B. Schülerzahlen) kann der Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde später eine Anpassung beschliessen.
- 2 In aller Regel gehen Schülerinnen und Schüler der Primarschule aus dem Ortsteil Greppen auch in ihrem Ortsteil zur Schule. Der Gemeinde bleibt vorbehalten, auf Grund der Belegungszahlen eine Zuweisung zu einem anderen Schulstandort vorzunehmen.
- 3 Die Sekundarstufe wird wie bis anhin gemeinsam am Standort Weggis geführt.
- 4 Die Musikschule bleibt in ihrer bewährten Form bestehen, lediglich die organisatorische Struktur wird angepasst. Es wird weiterhin Musikunterricht für alle Kinder der bisherigen drei Seegemeinden sichergestellt. Mit der Einwohnergemeinde Vitznau wird im Zuge der Umsetzungsarbeiten der Fusion die entsprechende Leistungsvereinbarung gekündigt und neu verhandelt.
- 5 Die Tagesstrukturen werden unter einer Leitung zusammengefasst. Der Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde kann später organisatorische Anpassungen vornehmen.
- 6 Die Schule inklusive Tagesstrukturen fusioniert per 1. August 2026. Ab diesem Zeitpunkt gilt die zweistufige Führungsstruktur der Schule Weggis (Rektorat und Schulleitungen) auch für den Standort Greppen.
- 7 Die Schulleitung Greppen bleibt als eigenständige operative Leitung bestehen (unmittelbare Verantwortung für den Schulalltag am Standort, Beibehaltung Anstellungs- und Entlassungskompetenz für Lehrpersonen).
- 8 Der strategische Leistungsauftrag für das Schuljahr 2026/27 wird – trotz einer frühzeitigen operativen Zusammenführung – durch die bestehenden Bildungskommissionen jeweils spezifisch für den betreffenden Ortsteil formuliert. Ab dem Schuljahr 2027/28 definiert die neu zusammengesetzte Bildungskommission einen gemeinsamen, übergeordneten Leistungsauftrag, der die neue Bildungslandschaft abbildet.



Vereine

Art. 22 Vereine

- 1 Die Fusion hat keinen Einfluss auf die Eigenständigkeit der Vereine. Eine allfällige Zusammenlegung liegt in der Kompetenz der Vereine selbst.
- 2 Vereine profitieren auch zukünftig von der kostenlosen Nutzung der Gemeinderäumlichkeiten. Während mindestens 5 Jahren nach dem Fusionszeitpunkt bleiben die Unterstützungsleistungen der Gemeinde an Vereine in Greppen und Weggis unverändert.

Finanzen

Art. 23 Gemeindevermögen

- 1 Aktiven und Passiven der Einwohnergemeinde Greppen gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die vereinigte Einwohnergemeinde Weggis über.
- 2 Die Grundstücke und Liegenschaften, welche im Eigentum der bisherigen Einwohnergemeinde Greppen sind, gehen per 1. Januar 2027 ins Eigentum der vereinigten Einwohnergemeinde Weggis über.
- 3 Die bisherigen Spezialfinanzierungen der Einwohnergemeinde Greppen werden mit den dem gleichen Zweck dienenden Mitteln der Einwohnergemeinde Weggis verschmolzen.

Art. 24 Buchhaltung

Die Buchhaltungen der bisherigen Einwohnergemeinden werden per 1. Januar 2027 zusammengeführt.

Art. 25 Gemeindestrategie/Legislaturprogramm/Aufgaben- und Finanzplan/Budget

- 1 Die Gemeindestrategie von Weggis gilt für die vereinigte Gemeinde unverändert weiter.
- 2 Der Aufgaben- und Finanzplan, das Budget inkl. Steuerfuss und das Legislaturprogramm sowie der Antrag über die Höhe des Steuerfusses für das Jahr 2027 werden durch die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden Greppen und Weggis im Jahr 2026 gemeinsam vorbereitet. Die Prüfung des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Budgets inkl. Steuerfuss erfolgt durch die Controlling-Kommissionen Greppen und Weggis gemeinsam.
- 3 Die Beschlussfassung über das Budget inkl. Steuerfuss für 2027 für die vereinigte Einwohnergemeinde findet an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der bisherigen Einwohnergemeinden Greppen und Weggis im Jahr 2026 statt. Die gemeinsame Versammlung wird vom Gemeindepräsidenten von Weggis geleitet.

Art. 26 Genehmigung Jahresberichte mit Jahresrechnung

- 1 Für die Genehmigung der Jahresberichte mit den Jahresrechnungen 2026 der Einwohnergemeinden Greppen und Weggis ist die Gemeindeversammlung der vereinigten Einwohnergemeinde Weggis zuständig.
- 2 Die Prüfung der Jahresrechnung 2026 Weggis erfolgt durch die externe Revisionsstelle der vereinigten Einwohnergemeinde Weggis.
- 3 Die Prüfung der Jahresrechnung 2026 Greppen erfolgt durch die bisherige Revisionsstelle der Gemeinde Greppen.
- 4 Die Jahresberichte werden der Controlling-Kommission der vereinigten Einwohnergemeinde Weggis unterbreitet.

Art. 27 Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die bis am 31. Dezember 2026 getätigten Geschäfte und Ausgaben liegt bei den Mitgliedern der Exekutiven der bisherigen Einwohnergemeinden.

Art. 28 Aufgaben- und Finanzplanung

Die fusionierenden Einwohnergemeinden haben für die 4-jährige Planperiode getrennte Aufgaben- und Finanzpläne erstellt. Diese wurden für die Fusion konsolidiert und um die finanziellen Auswirkungen der Fusion inkl. Fusionsbeitrag des Kantons korrigiert. Dieser konsolidierte Aufgaben- und Finanzplan der vereinigten Einwohnergemeinde Weggis gilt für den Gemeinderat insofern als verbindlich, als dass die darin enthaltenen Absichten insbesondere bezüglich vorzunehmender Investitionen in den Ortsteilen, nach Möglichkeit umzusetzen sind.

Kommunale Erlasse, Verbände und Verträge

Art. 29 Kommunale Erlasse

- 1 Für die vereinigte Einwohnergemeinde gilt die bisherige Rechtsordnung der Einwohnergemeinde Weggis, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen in den nachfolgenden Absätzen dieses Artikels. Die kommunalen Erlasse der Einwohnergemeinde Greppen werden unter Vorbehalt der Vereinbarungen dieses Vertrags auf das Datum der Vereinigung aufgehoben.
- 2 Für den Ortsteil Greppen bleiben diejenigen Reglemente, Verordnungen, Vereinbarungen und Verträge, die im Anhang dieses Vertrags gekennzeichnet sind, in Kraft, bis eine Regelung für die vereinigte Einwohnergemeinde Weggis geschaffen ist.
- 3 Bis ein einheitliches Friedhofsreglement für die neu fusionierte Gemeinde vorliegt, werden die bestehenden Reglemente aus Greppen für Bestattungen in Greppen weiterhin Anwendung finden. Für Bestattungen in Weggis gelten weiterhin die bestehenden Erlasse.
- 4 Das Abfallentsorgungsreglement Weggis sowie der Tarif Greppen werden auf das Datum der Vereinigung aufgehoben. Mit der Aufhebung greift automatisch das Regionale Abfallreglement von REAL für das Gebiet der vereinigten Gemeinde. Der Gemeinderat der vereinigten Gemeinde kann von REAL abweichende Gebühren beschliessen.
- 5 Für den Ortsteil Greppen bleibt namentlich das bisherige Bau- und Zonenreglement mit seinen Anhängen und zugehörigen Rechtserlassen in Kraft, bis eine Regelung für die vereinigte Einwohnergemeinde Weggis geschaffen ist. Damit bleibt auch der Gebührentarif für die Erfüllung baurechtlicher Aufgaben von Greppen in Kraft.
- 6 Die Baugesuche werden nach Tarif zum Zeitpunkt der erlassenen Verfügung verrechnet. Wird also eine Baubewilligung nach dem Fusionszeitpunkt erteilt, so gilt auch der entsprechende Tarif nach Fusionszeitpunkt (1. Januar 2027). Dies unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt das Gesuch eingereicht wurde.
- 7 Die bestehenden Schutzauflagen für die Ortsbilder bleiben bestehen.
- 8 Im Rahmen der ersten Ortsplanungs-Gesamtrevision der vereinigten Einwohnergemeinde werden die Zweitwohnungsvorschriften von Weggis in ein neues BZR übernommen und somit für das gesamte Gemeindegebiet der vereinigten Einwohnergemeinde verbindlich.

- 9 Mit Ausnahme der Gebühren für baurechtliche Aufgaben (siehe Art. 29 Ziff. 6 vorstehend) sowie der Anschlussgebühren (siehe Art. 29. Ziff. 10 nachfolgend) werden alle Gebühren per 1. Januar 2027 für das gesamte Gebiet der vereinigten Einwohnergemeinde vereinheitlicht. Die einheitliche Gebührenordnung wird vom Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde im Januar 2027 rückwirkend auf den 1. Januar 2027 erlassen.
- 10 Die Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser richten sich nach dem Siedlungsentwässerungs- und Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Weggis, welches für die Einwohnergemeinde Greppen übernommen wird. Die Tarifzonen-Grundeinteilung für den jeweiligen Gebührenbezug ist für alle Grundstücke in der Einwohnergemeinde Greppen, unverzüglich nach der Annahme der Fusion im März 2026 durch den Gemeinderat Greppen zu veranlassen. Für die Grundstücke der Einwohnergemeinde Weggis gibt es bereits eine Tarifzonen-Grundeinteilung, die unverändert ab Fusionszeitpunkt weiterhin Gültigkeit hat.

Art. 30 Gemeindeverbände und -verträge

Die vereinigte Einwohnergemeinde Weggis tritt bei sämtlichen Gemeindeverbänden und Gemeindeverträgen die Rechtsnachfolge der bisherigen Einwohnergemeinde Greppen an. Die Mitgliedschaften von Greppen werden durch Weggis übernommen, soweit dadurch keine Doppelprurigkeit entsteht.

Art. 31 Verträge

- 1 Die vereinigte Einwohnergemeinde Weggis tritt bei sämtlichen Verträgen die Rechtsnachfolge der bisherigen Einwohnergemeinde Greppen an (siehe Liste im Anhang «Gültigkeit der kommunalen Erässe, Gemeindeverbände, Gemeindeverträge und Leistungsaufträge»). In Fällen, wo Verträge der bisherigen Einwohnergemeinde Greppen infolge der Vereinigung mit Weggis nicht mehr weitergeführt werden sollen, werden diese durch die zuständige Stelle von Greppen vor dem 31. Dezember 2026 vorsorglich gekündigt.
- 2 Namentlich der Vertrag der Einwohnergemeinde Greppen mit der Revisionsstelle BDO AG bleibt bestehen, bis die Revision der Rechnung 2026 abgeschlossen ist.

Art. 32 Pachtverträge

Die laufenden Pachtverträge beider Gemeinden haben weiter Gültigkeit.

Weitere Bestimmungen

Art. 33 Feiertage

Mit dem Zusammenschluss werden fürs gesamte Gemeindegebiet der vereinigten Einwohnergemeinde die Feiertage von Weggis übernommen (St. Josef am 19. März und St. Justus am 02. September). Die Feiertagsregelung von Greppen wird aufgehoben.

Art. 34 Dorfladen

Die Unterstützung für den Dorfladen in Greppen wird in gleicher Höhe wie bisher fortgeführt, sofern gewichtige Gründe für den Erhalt sprechen. Die Minderheitsbeteiligung am Dorfladen auf Rigi Kaltbad wird durch die Gemeinde Weggis wie bisher beibehalten.

Schlussbestimmungen

Art. 35 Zustandekommen

Der Vereinigungsvertrag kommt mit der Zustimmung der Stimmberchtigten in unabhängigen Abstimmungen in den Einwohnergemeinden Greppen und Weggis zustande. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Kantonsrat.

Art. 36 Amtsübergabe / Hängige Geschäfte

- 1 Nach der Zustimmung der Stimmberchtigten zum Zusammenschluss vom 8. März 2026 wird eine gemeinsame Pendenzliste beider Einwohnergemeinden erstellt. Die Verantwortlichkeiten und Termine bis zur Amtsübergabe werden darin geregelt.
- 2 Bei der Amtsübergabe wird das Pendenzverzeichnis mit den hängigen Geschäften übergeben. Die vereinigte Einwohnergemeinde führt die hängigen Geschäfte der bisherigen Einwohnergemeinden weiter.

Art. 37 Vollzug

- 1 Die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.
- 2 Nach der Zustimmung der Stimmberchtigten beider Einwohnergemeinden zum vorliegenden Vertrag setzen die Einwohnergemeinden zur Umsetzung der Fusion eine Projektsteuerung ein.
- 3 Die Projektsteuerung kann Fachgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten. Falls erforderlich, können die Fachgruppen über das Datum des Zusammenschlusses hinaus tätig sein.
- 4 Die Projektsteuerung kann zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachpersonen beziehen.
- 5 Die Projektsteuerung unterbreitet die Anträge, in welchen die Lösungsvorschläge der Fachgruppen berücksichtigt sind, zur Beschlussfassung dem Gremium der Vereinigten Gemeinderäte. Damit die Genehmigung zustande kommt, müssen die Einwohnergemeinden je einen zustimmenden Mehrheitsentscheid fällen.
- 6 Die Gemeinderäte beider Einwohnergemeinden sind insbesondere für die Einhaltung der Vereinigungsfrist verantwortlich.

Art. 38 Integrierender Bestandteil

Die dem Vertrag beigelegten Verzeichnisse über Gültigkeit der kommunalen Erlasse, Gemeindeverbände, Gemeindeverträge und Leistungsaufträge (Anhang) bilden integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrages.

Art. 39 Kostenteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages bis am 31. Dezember 2026 anfallen, werden nach Abzug des Kantonsbeitrages von den beiden Einwohnergemeinden je zur Hälfte getragen.

Art. 40 Anzahl Exemplare

Der Vertrag ist dreifach auszufertigen, je ein Exemplar für die Vertragsparteien sowie ein Exemplar zuhanden des Kantons Luzern.

Die Vertragsgemeinden

Gemeinde Greppen, den 8. März 2026

Gemeinde Weggis, den 8. März 2026

Gemeinderat Greppen

Claudia Bernasconi
Gemeindepräsidentin

Jennifer Frischknecht
Gemeindeschreiberin

Gemeinderat Weggis

Roger Dähler
Gemeindepräsident

Godi Marbach
Geschäftsführer/
Gemeindeschreiber

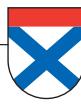
Anhang: Gültigkeit der kommunalen Erlasse, Gemeindeverbände, Gemeindeverträge und Leistungsaufträge

Bereich	Weggis	Greppen	Bemerkungen
Politik, Verwaltung, Sicherheit			
Reglemente, Verordnungen	<p>Gemeindeordnung vom 4. März 2018 (Stand: 3. März 2024)</p> <p>Organisationsverordnung vom 1.1.2019 (Stand: 14.8.2024)</p> <p>Organigramm (Organisationsverordnung Anhang 1)</p> <p>Informations- und Datenschutzreglement</p> <p>Feuerwehrreglement inkl. Gebührentarife</p> <p>Gebührentarife (Anhang zum Feuerwehrreglement)</p> <p>Feuerwehrreglement betr. Kompetenzlimite in einem Ersteinsatz (Anhang 3)</p> <p>Friedhof- und Bestattungsreglement</p> <p>(Grabmale)</p> <p>Gebührenverordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 23.9.2001</p>	<p>Gemeindeordnung vom 30. November 2017 (Stand: 28. November 2024)</p> <p>Organisationsverordnung vom 1.9.2012 (Stand: 6.2.2012)</p> <p>Organigramm (Organisationsverordnung Anhang 1)</p> <p>Informations- und Datenschutzreglement</p> <p>Feuerwehrreglement inkl. Gebührentarife</p> <p>Gebührentarife (Anhang zum Feuerwehrreglement)</p> <p>Feuerwehrreglement betr. Kompetenzlimite Ersteinsatz (Anhang 3)</p> <p>Friedhof- und Bestattungsreglement</p> <p>Gebührenverordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement</p> <p>Vereinbarung betreffend Regeltung Friedhofunterhalt und Wasserbezugrecht ab St. Wendelins Brunnen</p>	<p>Greppen X</p> <p>Kurtaxenreglement</p> <p>Gebührentarife (Gemeinderatsbeschlüsse)</p> <p>Verband Luzerner Gemeinden (VLG)</p> <p>LuzernPlus</p>
Gemeindeverbände			



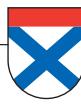
Stiftungen	Regionalverband Rigi Mythen	Regionalverband Rigi Mythen	Mitteilung an Verbandsleitung	X		
	Stiftung Schulzentrum Weggis Hotel & Gastro formation Stiftung Regionalmuseum der Luzerner Rigi-Gemeinden	Stiftung Regionalmuseum der Luzerner Rigi-Gemeinden	Mitteilung an Verbandsleitung	X		
Leistungsvereinbarungen	Leistungsvereinbarung Wirtschaftsförderung	Leistungsvereinbarung Wirtschaftsförderung	Mitteilung an Verbandsleitung	X		
	Kooperations- und Leistungsvereinbarung zwischen LTAG, Gemeinde Weggis, Gemeinde Vitznau (Tourismus)	Kooperations- und Leistungsvereinbarung zwischen LTAG, Gemeinde Greppen	Greppen	X		
	Leistungsvereinbarung mit RigiPlus AG	Leistungsvereinbarung mit RigiPlus AG	Greppen	X		
	Vereinbarung über den Zugriff auf GRAVIS mit dem Kanton Luzern	Vereinbarung über den Zugriff auf GRAVIS mit dem Kanton Luzern	Greppen	X		
Gemeindeverträge	Gemeindevertrag über die Regionale Kulturförderung	Gemeindevertrag betreffend Einführung von Informatikdienstleistungen - Rechenzentrum Weggis, Greppen				
	Gemeindevertrag über die gemeinsame Benützung der Schiessanlage Lützelau, Weggis, Greppen	Gemeindevertrag über die gemeinsame Benützung der Schiessanlage Lützelau, Weggis, Greppen				
	Gemeindevertrag über die Organisation der Feuerwehr der Seegemeinden	Gemeindevertrag über die Organisation der Feuerwehr der Seegemeinden	Weggis/ Greppen			
	Gemeindevertrag über die Organisation des Zivilschutzes	Gemeindevertrag über die Organisation des Zivilschutzes	Mitteilung an ZSO			
	Gemeindevertrag über den Zivilstandskreis Luzern	Gemeindevertrag über den Zivilstandskreis Luzern	Mitteilung an Stadt Luzern	X		
Weitere Verträge	Softwarepflegevertrag für Betriebsamt Weggis (Weggis als Abrechnungsgemeinde Vertragspartnerin) mit BonimpeX AG	ICT-Verträge mit diversen Partnern (alle Verträge werden durch die Gemeinde Weggis betreut)	Greppen	X		
	Zahlreiche ICT-Verträge mit diversen Partnern					
	Vereinbarung betr. Hilfeleistung bei Brand-, Elementar- und anderen Ereignissen mit dem VBS				X	
	Vereinbarung Kunstmuseum Luzern					
Diverses	Wahl Betriebsbeamter und Stv. für den Betriebskreis Weggis-Greppen-Vitznau für Amtsperiode 2024-28	Wahl Betriebsbeamter und Stv. für den Betriebskreis Weggis-Greppen-Vitznau für Amtsperiode 2024-28				
	Vereinbarung Führen des Regionalen Betriebsamtes der Seegemeinden und Kostenregelung des Betriebskreises Weggis-Greppen-Vitznau	Vereinbarung Führen des Regionalen Betriebsamtes der Seegemeinden und Kostenregelung des Betriebskreises Weggis-Greppen-Vitznau	Greppen	X		
	Wahl des regionalen Krisenstabes Rigi	Wahl des regionalen Krisenstabes Rigi		X		
Weisungen	Weisung für das Einbürgerungsverfahren			X		

Bereich	Weggis	Greppen	Bemerkungen
Bildung			
Reglemente, Verordnungen			
Leistungsvereinbarungen			
Vereinbarung betreffend offener Jugendarbeit in den Seegemeinden (JuSee)	Vereinbarung betreffend offener Jugendarbeit in den Seegemeinden (JuSee)	Greppen	X (Vitznau ist betroffen)
Leistungsvereinbarung betreffend Schul- und familien-ergänzende Tagessstrukturen		X	
Leistungsvereinbarung betreffend Frühe Sprachförderung		X	
Vereinbarung betreffend der Musikschule der Seegemeinden	Vereinbarung betreffend der Musikschule der Seegemeinden	Weggis/ Greppen	
Vereinbarung betreffend Führung einer Stelle für Psychomotoriktherapie	Vereinbarung betreffend Führung einer Stelle für Psychomotoriktherapie	Greppen	X
Vereinbarung Finanzierungsbeitrag von Greppen und Vitznau an Betriebskosten der Sekundarstufe von Weggis 2024-2028	Vereinbarung Finanzierungsbeitrag von Weggis und Vitznau an Betriebskosten der Sekundarstufe von Weggis 2024-2028	Weggis/ Greppen	
Vereinbarung zur Führung eines gemeinsamen Logopädischen Dienstes	Vereinbarung zur Führung eines gemeinsamen Logopädischen Dienstes	Greppen	X
Vereinbarung zur Führung eines gemeinsamen Schulpsychologischen Dienstes	Vereinbarung zur Führung eines gemeinsamen Schulpsychologischen Dienstes	Greppen	X
Leistungsvereinbarung mit VLZ betr. Schulzahnpflege	Vertrag mit Zahnhart Andreas Kohler, Küssnacht	Greppen	X
Leistungsvereinbarung Schulsozialarbeit Weggis-Greppen	Leistungsvereinbarung Schulsozialarbeit Weggis-Greppen		
Vereinbarung unterjähriger Schulortswechsel mit der Gemeinde Vitznau	Vereinbarung unterjähriger Schulortswechsel mit der Gemeinde Vitznau	Greppen	X (Vitznau ist betroffen)
Leistungsauftrag schulärztlicher Dienst mit Arztpraxis im Weggishof AG		X	
Leistungsauftrag Schularzt mit Gesundheitszentrum Rigi AG	Schulärztliche Untersuchung – Leistungsauftrag für den Schularzt mit Gesundheitszentrum Rigi AG	Greppen	X
Waldnutzung durch pädagogische Institution		X	
Richtlinien schulzahnärztlicher Dienst	Richtlinien schulzahnärztlicher Dienst	Greppen	X



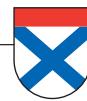
Finanzen			
Reglemente, Verordnungen	Gemeindever- träge mit Weggis		
Personal- und Besoldungsverordnung mit diversen Richtlinien und Weisungen (derzeit Totalrevision in Vorbereitung)		Personal- und Besoldungsreglement	Greppen
Gemeindevertrag betreffend Übertragung einzelner Aufgaben im Bereich Gemeindebuchhaltung mit Greppen		Gemeindevertrag betreffend Übertragung einzelner Aufgaben im Bereich Gemeindebuchhaltung	X
Gemeindevertrag betreffend Übertragung der zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben im Bereich Steueramt (inkl. Sondersteuern) mit Greppen		Gemeindevertrag betreffend Übertragung der zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben im Bereich Steueramt (inkl. Sondersteuern) mit Weggis	Fällt mit Fusion dahin
Gemeindevertrag betreffend Übertragung der zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben im Bereich Steueramt mit Vitznau			Fällt mit Fusion dahin
Richtlinien über finanzielle Beiträge und Leistungen an Wegiger Vereine, Institutionen, Gruppierungen und Privatpersonen		Richtlinien für Vereinsbeiträge	X
Bau und Infrastruktur			
Reglemente, Verordnungen			
Abfallreglement der REAL Regionale Abfallverordnung der REAL Gebührentarif Kehricht	Abfallreglement der REAL Regionale Abfallverordnung der REAL Gebührentarif Kehricht	Mitteilung an Verbandsleitung mit Fusionsvertrag aufheben	X
Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Weggis (Stand: 24.8.1997)	Bau- und Zonenreglement (Ausgabe 2.2.2024)	Reglement wird mit Fusionsvertrag aufgehoben	X
Bau- und Zonenreglement (Ausgabe 2.2.2024)	Bau- und Zonenreglement (Ausgabe November 2014) mit Zonenplan Landschaft / Zoneplan Siedlungsgebiet (23.9.2014) / Bebauungsplan Dorf / Siedlungsleitbild / Erschließungsrichtplan (25.3.2014)		X
Richtlinien zum preisgünstigen Wohnraum vom 7.9.2016	Richtlinien zum preisgünstigen Wohnraum vom 7.9.2016		X
Benützungsvorordnung für das Werkdienstfahrzeug (11.6.2019)	Benützungsvorordnung für das Werkdienstfahrzeug (11.6.2019)		
Benützungsvorordnung für die Räumlichkeiten und Außenanlagen (06.02.2023)	Benützungsvorordnung für die Räumlichkeiten und Außenanlagen (06.02.2023)		X
Gebührentarif über die Benützung der Räumlichkeiten und Außenanlagen	Gebührentarif über die Benützung der Räumlichkeiten und Außenanlagen		
Verordnung über das Energieförderprogramm vom 15.12.2021 (Stand: 16.12.2022)	Reglement zum Förderprogramm für kommunale Beiträge bezüglich Energieeffizienz und Energiesparung (RFE)		
Strassen-, Parkplätze- und Gebührentarif:	Strassenreglement (kein Parkplatz- und Parkgebührentarif)		
Strassenreglement Strassenverordnung (inkl. Gebühren)	Strassenreglement (kein Parkplatz- und Parkgebührentarif)		X
Parkplatzreglement Parkplatzgebührentarif			
Parkplatzgebührentarif (inkl. Gebühren)			
Strassenverzeichnis	Strassenverzeichnis		X
Siehe Straßenreglement mit Verordnung	Gebührentarif der Strassen Nutzung		X
Siedlungsentwässerungsreglement	Siedlungsentwässerungsreglement		X
Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement	Gebührentarife der Siedlungsentwässerung		X

Bereich	Weggis	Greppen	Bemerkungen
Gemeindeverände	Wasserversorgungsreglement Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement Verkehrsverbund Luzern (VVL), Öffentlich-rechtliche Anstalt	Wasserversorgungsreglement Gebührentarife der Wasserversorgung Verkehrsverbund Luzern (VVL), Öffentlich-rechtliche Anstalt	Gemeinde Greppen gilt für fusionierte Gemeinde
Stiftungen	REAL – Recycling Entsorgung Abwasser Luzern Gemeindeverband ARA Weggis - Vitznau	REAL – Recycling Entsorgung Abwasser Luzern Gewässerschutzverband Region Zug (GVZR)	
Beteiligungen	Schutzwaldpflegegenossenschaft Luzerner Rigi-Gemeinden Weggis	Schutzwaldpflegegenossenschaft Luzerner Rigi-Gemeinden Weggis	
Gemeindeverträge	Stiftung Felsenweg Bootsvermietung Central Weggis GmbH Vertrag betreffend Wasserverband Weggis-Greppen		
Leistungsvereinbarungen	Agglomerationsprogramm Luzern 3. Generation, Leistungsvereinbarung zwischen eidg. VBS und Aggo. Luzern Der Auftrag betr. Gewährleistung einer betriebssicheren Versorgung im Gebiet Wasserversorgung mit Brunnenmeister Leistungsvereinbarung Erschliessung Rigi Kaltbad mit Rigi Bahnen AG	Vertrag betreffend Wasserverband Weggis-Greppen	Fällt mit Fusion dahin
Weitere Verträge	Konzessionsvertrag mit EWS AG betr. Nutzung von öffentlichem Grund und Boden Vertrag für Cloud Services (Hochschalten der Baubewilligungen und Verkehrsanordnungen) mit Seantis GmbH Vertrag real betr. Betrieb Ölkloft Weggis Vertrag über die Partnerschaft in der polizeilichen Zusammenarbeit Luzerner Polizei Vertrag über Entschädigungsleistung für die enteignungsrechtliche Abtretung von Grundeigentum mit dem Kanton Luzern, Dienststelle Immobilien Vertrag zum Vollzug des Feuerschutzgesetzes mit Gregor Hirsiiger GmbH Vertrag zwischen CKW AG und Einwohnergemeinde Weggis betr. Energie Weggis AG		



Wärmelieferungsvertrag Wärmebund See mit der Korporationsgemeinde Weggis	Vereinbarung mit H. Zimmermann + Söhne							X	X				
Memorandum of Understanding zwischen CKW AG, Korporation und Gemeinde Weggis betr. Fernwärme				X									
Jagdpachtvertrag mit Jagdgesellschaft Dienstleistungsvertrag ASA Beratung mit NSBIV AG, Luzern	Vereinbarung mit APG/SGA i.S. Plakatwesen				X								
	Inspektionsverträge betreffend Tauchpumpen Wasserreservoir mit Carl Heusser AG				X								
	Wartungsvertrag (Hydranten) mit Hinni AG				X								
	Jagdpachtvertrag mit Jagdgesellschaft				X								
	Dienstleistungsvertrag ASA Beratung mit NSBIV AG, Luzern				X								
	Service-Vertrag für Behandlung gegen Spinnen mit Ronner AG				X								
Vereinbarungen													
Vereinbarung betreffend Betrieb und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung mit EWS AG													
Vereinbarung über die Benutzung des Hallenbad Weggis mit Gemeinde Greppen	Vereinbarung über die Benutzung des Hallenbad Weggis												
Mündliche Vereinbarung über die Benutzung des Hallenbad Weggis mit Gemeinde Vitznau					X								
Vereinbarung über die Benutzung des Hallenbades Weggis mit Gemeinde Urdigenwil, Küsnacht am Rigi und weiteren Dritten					X								
Vereinbarung mit Schutzwaldpflege-Genossenschaft der Luzerner Rigi-Gemeinden	Vereinbarung Strasseneinigung, Friedhof und Beflaggung mit Gemeinde Weggis												
Vereinbarung Sicherheitsholzerei bei Erholungsinfrastruktur mit Wald Seetal-Habsburg	Vereinbarung mit Schutzwaldpflege-Genossenschaft der Luzerner Rigi-Gemeinden												
GIS Koordination mit Geoinformation und Vermessung Kanton Luzern	Mitteilung an Florian Gisler												
Zusammenarbeit im Bereich des geographischen Informationssystems mit dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern	GIS Koordination mit Geoinformation und Vermessung Kanton Luzern				X								
Vereinbarung betreffend Unterhalt des Gütschweidweges	Zusammenarbeit im Bereich des geographischen Informationssystems mit dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern				X								
Vereinbarung Regelung Friedhofunterhalt und Wasserbezugsrecht ab St. Wendelinuskirche mit der röm. kath. Kirche Greppen	Vereinbarung Unterhalt des Gütschweidweges				X								
Vereinbarung Grünpflege/Reinigung mit dem Staat Luzern (vñ)	Vereinbarung Grünpflege/Reinigung mit dem Staat Luzern (vñ)				X								

Bereich	Weggis	Greppen	Bemerkungen
	Vereinbarung Winterdienst mit dem Staat Luzern (vif)	Vereinbarung Winterdienst mit dem Staat Luzern (vif)	
	Zusammenarbeitsvereinbarung Energieregion «luzerner Seegemeinden» mit Weggis, Greppen und Vitznau	Zusammenarbeitsvereinbarung Energieregion «luzerner Seegemeinden» mit Weggis, Greppen und Vitznau	Während Umsetzungsphase ist mit Vitznau eine neue Zusammenarbeitsform auszuhandeln
		Vereinbarung betreffend Verlegung und Austau des Mühlebachs in Greppen	
			X
Soziales und Gesellschaft			
Richtlinien	Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Weggis Richtlinien zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für die Kinderbetreuung KESB Luzern-Land	Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Greppen Richtlinien zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für die Kinderbetreuung KESB Luzern-Land	Greppen Greppen Greppen
Gemeinde-verände	KLiCK Fachstelle Sucht Region Luzern Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZSG)	KLiCK Fachstelle Sucht Region Luzern Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZSG)	Mitteilung an Verbandsleitung Mitteilung an Verbandsleitung
Stiftungen	Stiftung Alters- und Pflegeheim Weggis Stiftung Musiksommer Weggis	Stiftung Alters- und Pflegeheim Weggis Stiftung Heidi und Albino Schumacher-Giger	Mitteilung Stiftungsrat X
Gemeinde-verträe	Gemeindevertrag betr. Übertragung der zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben im Bereich Sozialdienst Greppen Gemeindevertrag betreffend Übertragung der zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben im Bereich Sozialdienst, Vitznau	Gemeindevertrag betr. Übertragung der zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben im Bereich Sozialdienst Greppen Vereinbarung betreffend Seniorennrat der Seegemeinden mit den Gemeinden Greppen und Vitznau	X Vereinbarung betreffend Seniorennrat der Seegemeinden mit den Gemeinden Greppen und Vitznau
	Vereinbarung Abgeltung von Kosten für die gemeinsame Seniorenanarbeit der Seegemeinden mit dem Bezirk Gersau		
			Fällt mit Fusion dahin
			Während Umsetzungsphase mit Vitznau eine neue Vereinbarung austrändeln



	Vereinbarung Ratgeber Seniorenvereine Seegemeinden mit Bezirk Gersau	Leistungsvereinbarung betreffend Angebote der Mütter- und Väterberatung sowie Jugend- und Familienberatung CONTACT	Leistungsvereinbarung betreffend Angebote der Mütter- und Väterberatung sowie Jugend- und Familienberatung CONTACT	Greppen	X
Leistungs- vereinbarungen	Leistungsvereinbarung betreffend Erbringung von stationären (Heim) und ambulanten Leistungen (Spitex) mit Stiftung AltersZentrum Hofmatt	Leistungsvereinbarung betreffend Erbringung von stationären (Heim) und ambulanten Leistungen (Spitex) mit Stiftung AltersZentrum Hofmatt	Leistungsvereinbarung betreffend Erbringung von stationären (Heim) und ambulanten Leistungen (Spitex) mit Stiftung AltersZentrum Hofmatt	Greppen	X
	Vereinbarung mit Alterszentrum Hofmatt betr. Restfinanzierung der Pflege nach KLV7 zwischen Stiftung APW und Seegemeinden	Vereinbarung mit Alterszentrum Hofmatt betr. Restfinanzierung der Pflege nach KLV7 zwischen Stiftung APW und Seegemeinden	Vereinbarung mit Alterszentrum Hofmatt betr. Restfinanzierung der Pflege nach KLV7 zwischen Stiftung APW und Seegemeinden	Greppen	X
	Leistungsvereinbarung betreffend Übertragung der Aufgaben des Alimentenwesen Weggis an die Gemeinde Ebikon	Leistungsvereinbarung betreffend Übertragung der Aufgaben des Alimentenwesen Weggis an die Gemeinde Ebikon	Leistungsvereinbarung betreffend Übertragung der Aufgaben des Alimentenwesen Weggis an die Gemeinde Ebikon	Greppen	X
	Leistungsvereinbarung Spitex-Organisation Kurhaus Seeblick	Leistungsvereinbarung Spitex-Organisation Kurhaus Seeblick	Leistungsvereinbarung Spitex-Organisation Kurhaus Seeblick	Greppen	X
	Vereinbarung zur Restfinanzierung KLV mit Kurhaus Seeblick AG	Vereinbarung zur Restfinanzierung KLV mit Kurhaus Seeblick AG	Vereinbarung zur Restfinanzierung KLV mit Kurhaus Seeblick AG		X
	Leistungsvereinbarung Verein mit KinderSpitex Zentralschweiz	Leistungsvereinbarung mit Verein KinderSpitex Zentralschweiz	Leistungsvereinbarung mit Verein KinderSpitex Zentralschweiz	Greppen	X
Vereinbarungen	Rahmenvereinbarung für die Dienstleistung Sozialberatung Pro Senectute	Rahmenvereinbarung für die Dienstleistung Sozialberatung Pro Senectute	Rahmenvereinbarung für die Dienstleistung Sozialberatung Pro Senectute	Greppen	X
	Rahmenvereinbarung für die Dienstleistung Treuhanddienst Pro Senectute	Rahmenvereinbarung für die Dienstleistung Treuhanddienst Pro Senectute	Rahmenvereinbarung für die Dienstleistung Treuhanddienst Pro Senectute	Greppen	X
	Vereinbarung über die Erteilung und Widerruf von Bewilligungen für Kinder in Familienpflege sowie die Aufsicht der Familienpflege mit dem Gemeindeverband Kindes- und Erwachsenenschutz Luzern-Land	Vereinbarung über die Erteilung und Widerruf von Bewilligungen für Kinder in Familienpflege sowie die Aufsicht der Familienpflege mit dem Gemeindeverband Kindes- und Erwachsenenschutz Luzern-Land	Vereinbarung über die Erteilung und Widerruf von Bewilligungen für Kinder in Familienpflege sowie die Aufsicht der Familienpflege mit dem Gemeindeverband Kindes- und Erwachsenenschutz Luzern-Land		X
	Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Besuchs- und Begleitdienst zwischen SRK und Seegemeinden, Luzerner Seepfarrenen und ev.ref. Kirchgemeinde	Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Besuchs- und Begleitdienst zwischen SRK und Seegemeinden, Luzerner Seepfarrenen und ev.ref. Kirchgemeinde	Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Besuchs- und Begleitdienst zwischen SRK und Seegemeinden, Luzerner Seepfarrenen und ev.ref. Kirchgemeinde	Greppen	X
	Vereinbarung Verteilung Elternbriefe durch Pro Juventute	Vereinbarung Verteilung Elternbriefe durch Pro Juventute	Vereinbarung Verteilung Elternbriefe durch Pro Juventute	Greppen	X

Hinweis:
Miet-, Pachtverträge, Darlehensverträge sowie Mitgliedschaften in Vereinen werden in dieser Liste nicht geführt.

Antrag Gemeinderat Greppen

Der Gemeinderat Greppen beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Greppen, dem Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Greppen und Weggis zuzustimmen.

Greppen, 9. Januar 2026

Gemeinderat Greppen



Claudia Bernasconi
Gemeindepräsidentin



Jennifer Frischknecht
Gemeindeschreiberin

Antrag Gemeinderat Weggis

Der Gemeinderat Weggis beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Weggis, dem Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Greppen und Weggis zuzustimmen.

Weggis, 9. Januar 2026

Gemeinderat Weggis



Roger Dähler
Gemeindepräsident



Godi Marbach
Geschäftsführer/Gemeindeschreiber

Information der beiden Gemeinde-Abstimmungsergebnisse

Die Gemeinderäte der beiden Gemeinden informieren am Sonntag, 8. März 2026, um 14.00 Uhr, in der Sigristhofstatt in Weggis über die Ergebnisse der Gemeindeabstimmungen zur Fusion. Im Anschluss sind alle Einwohnerinnen und Einwohner unabhängig vom Abstimmungsausgang zu einem Apéro eingeladen.